STATUT

des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Gültig vom 30. September 1928 an mit Ausnahme der §§ 6 und 12 / Diese treten am 30. Dezember 1928 in Kraft

Verlagsgesellschaft
des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

A 96 - 05580

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Name, Sitz, Umfang u. Zweck	1
Beitritt, Eintritt ganzer Vereine, Übertritt ihrer Mitglied.	2
Pflichten der Mitglieder . .	3
Ruhen der Beitragspflicht .	4
Beiträge	5
Unterstützungseinrichtungen .	6
Reisegeld	8
Umzugsunterstützung . .	9
Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit . .	10
Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen . .	16
Invalidenunterstützung . .	15
Uebergangsbestimmungen zur Invalidenunterstützung .	17
Sterbegeld	18
Unterstützung bei außerord. Notfällen	19
Gemaßregeltenunterstützung	19
Unterstützung bei Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen	21
Rechtschutz	22
Rechtsansprüche gegen den Verband	23
Persönliche Streitigkeiten .	24
Schiedsgericht	24
Beendigung der Mitgliedschaft	28
Ausschließung	28
Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern . . .	29
Beschwerden	32
Verwaltung des Verbandes .	34
Vorstand	34
Anlegung der Verbandsgelder	35
Abrechnung, Tätigkeitsbericht	35
Ausschuß	35
Gemeinsame Bestimmungen	36
Verbandsorgan	36
Bezirkseinteilung	36
Bezirks- od. Berufskonferenz.	39
Örtliche Verwaltung . . .	40
Einzelmitglieder	44
Verbandstag	44
Arbeitseinstellungen . . .	46
Auflösung des Verbandes .	49

22.37.

Name, Sitz, Umfang und Zweck

§ 1. [1] Die Vereinigung führt den Namen **„Deutscher Metallarbeiter-Verband"**. Sie erstreckt sich über das Gebiet der deutschen Republik und hat ihren Sitz in **Stuttgart (Berlin)**.

[2] Der Deutsche Metallarbeiter-Verband sieht seine vornehmste Aufgabe in der Wahrung und Förderung der Ehre sowie der materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder, in der Hebung ihrer Allgemeinbildung, Veranstaltung belehrender und wissenschaftlicher Vorträge, namentlich über das Gebiet der Wirtschafts- und Handelskunde, der Sozialpolitik und des Arbeiterrechtes.

[3] Der Deutsche Metallarbeiter-Verband steht auf dem Boden des Klassenkampfes. Er erstrebt die Überleitung der privatkapitalistischen Produktionsweise in die sozialistische. Er fordert die Demokratisierung der Betriebe durch:

a) Weitgehendstes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten bei der Produktion, beginnend beim Einzelbetrieb bis zu den höchsten Stellen der zentralen Wirtschaftsorganisation.
b) Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte bei Einstellungen und Entlassungen.
c) Regelung der Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten einschließlich der Lehrlinge, insbesondere der Arbeitszeit, der Ferien, der Entlohnungsformen und der Höhe der Entlohnung durch kollektive Arbeitsverträge.

[4] Zur Durchführung dieser Aufgaben erstrebt der Verband die Zusammenfassung aller in der Metallindustrie Beschäftigten zu einer machtvollen einheitlichen Organisation.

§ 2. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern, soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse dies gestatten:

a) Unterstützung bei Streiks und Maßregelung;
b) Reisegeld und Umzugsunterstützung;
c) Unterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit;
d) Invalidenunterstützung;
e) Sterbegeld;
f) Unterstützung in außerordentlichen Notfällen sowie in solchen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist;
g) freien Rechtschutz in gewerblichen, aus dem Arbeitsverhältnis herrührenden Streitigkeiten und in solchen, die infolge der Tätigkeit der Mitglieder für den Verband entstehen, sowie in Streitigkeiten aus Ansprüchen der Mitglieder an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen.

A 96 - 05580

Beitritt, Eintritt ganzer Vereine, Übertritte ihrer Mitglieder

§ 3. [1] Dem Verband können alle Metallarbeiter und alle in der Metallindustrie Beschäftigten beiderlei Geschlechts ohne Unterschied der Nationalität, der Konfession, des Alters oder Berufs beitreten, sofern sie sich den Bestimmungen des Statuts unterwerfen.

[2] Der Vorstand kann auch Nicht-Metallarbeitern sowie solchen Personen, die nicht mehr als Arbeiter in der Metallindustrie tätig sind, den Beitritt gestatten.

[3] Vom Beitritt ausgeschlossen sind solche Personen, die infolge ihres Verhaltens eine Beschäftigung in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis nicht ausüben oder die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes ein gewerbliches Arbeitsverhältnis nicht mehr ausüben können.

[4] Der Beitritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung des Beitretenden gegen Entrichtung eines Beitrittsgeldes und eines Wochenbeitrags. Das Beitrittsgeld beträgt für männliche über 18 Jahre alte Personen 1 Mk., für weibliche über 18 Jahre alte Personen 50 Pf., für Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr sowie für Lehrlinge 30 Pf. Mit der Beitrittserklärung und der Bezahlung des Beitrittsgeldes und eines Wochenbeitrags erkennt das betreffende Mitglied das Statut des Verbandes als für sich verbindlich an und unterwirft sich ihm in allen Punkten auch dann, wenn es die im Mitgliedsbuch enthaltene Erklärung nicht unterzeichnet hat.

[5] Die Beitrittserklärung hat bei der Ortsverwaltung zu erfolgen, in deren Wirkungsbereich der Beitretende seinen Wohnsitz hat oder in Arbeit steht. Beitrittserklärungen außerhalb des Bereichs eines örtlichen Verwaltungsbezirks sind bei der nächstliegenden Verwaltungstelle oder beim Vorstand einzureichen.

[6] Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch. Dasselbe bleibt Eigentum des Verbandes. Das Mitgliedsbuch ist auf Verlangen dem zuständigen Verbandsvertreter auszuhändigen. Das Eigentumsrecht des Verbandes wird in keiner Weise dadurch berührt, daß das Mitglied eine im Mitgliedsbuch enthaltene Erklärung unterzeichnen muß.

[7] Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden auf Kosten des Mitglieds, auf dessen Namen das Buch ausgestellt ist, ersetzt.

[8] Der Beitritt kann nach Gutachten der örtlichen Verbandsvertreter vom Vorstand verweigert oder der erfolgte Beitritt für ungültig erklärt werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

[9] Vom Vorstand ausgeschlossene oder für nichtwiederaufnahmefähig erklärte Personen können nur mit Genehmigung des Vorstandes und nur unter Entrichtung des in Absatz 4 vorgesehenen Beitrittsgeldes wieder beitreten.

[10] Die Mitglieder einer anderen Metallarbeitervereinigung können gemeinschaftlich mit Aktiven und Passiven dem Verband beitreten; in diesem Falle werden die Aufnahmebedingungen zwischen den Vorständen vereinbart. Für den Übertritt einzelner Mitglieder aus anderen Gewerkschaften kommen die Bestimmungen des § 7 C Absatz 1 bis 3 in Betracht.

[11] Die bisher entrichteten Beiträge werden in einer der Beitragsstufen des Metallarbeiter-Verbandes angerechnet.

Pflichten der Mitglieder

§ 4. [1] Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes desselben zu wirken. Auch hat es den durch das Statut sowie durch Verbandstagsbeschlüsse gerechtfertigten Anordnungen des Vorstandes, der Bezirksleiter und Ortsverwaltungen sowie den Beschlüssen des erweiterten Beirats Folge zu leisten.

[2] Mitglieder, die in einem anderen Verwaltungsbereich in Arbeit stehen, ohne dort angemeldet zu sein, sind verpflichtet, sich auf Verlangen auch gegenüber den Verbandsfunktionären dieses Verwaltungsbereiches über ihre Mitgliedschaft auszuweisen und die für den betreffenden Bezirk von der Verwaltungstelle geschaffenen Kontrollvorschriften zu befolgen; auch dürfen sie sich ohne zwingende Gründe der Organisationsarbeit für die für ihren Arbeitsort zuständige Verwaltung nicht entziehen.

[3] Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche fällig und im voraus zu bezahlen. Mitglieder, die Unterstützungen aus Verbandsmitteln beziehen, müssen mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sein. Es dürfen während des Unterstützungsbezugs keine Beiträge gestundet werden.

[4] Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich vor Annahme ihm angebotener Arbeit bei der Verwaltungstelle, in deren Wirkungsbereich die Arbeit aufgenommen werden soll, darüber zu vergewissern, ob der Arbeitsannahme Gründe entgegenstehen.

[5] Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage seines Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Keine Ortsverwaltung darf die Anmeldung von Mitgliedern annehmen, die dieser Bestimmung nicht vollauf genügt haben.

[6] Bei Arbeitsannahme außerhalb des Sitzes einer Verwaltungstelle haben sich die Mitglieder innerhalb 14 Tagen unter Einsendung des Mitgliedsbuches bei dem Vorstand oder der nächstliegenden Verwaltungstelle zu melden und künftig bei dieser Stelle ihre Beiträge zu entrichten.

[7] Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme des Verbandes oder auf Verlangen der Verbandsvertreter sich durch sein Mitgliedsbuch, in Zweifelsfällen durch sonstige Belege auszuweisen.

Ruhen der Beitragspflicht

§ 5. [1] Bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Notfällen kann auf einen vor Ablauf der sechsten Restwoche bei der Ortsverwaltung eingereichten Antrag des betreffenden Mitgliedes von der Ortsverwaltung Stundung gewährt werden, sofern das betreffende Mitglied in dem vorliegenden Falle keine Unterstützung bezieht. Das gleiche gilt für Mitglieder, die nachweislich an der rechtzeitigen Meldung verhindert waren. Stundung der Beiträge über mehr als 13 Wochen ist unzulässig. Wird nicht mit Ablauf der 13. Woche mit der Nachzahlung der gestundeten Beiträge begonnen, so erlischt die Mitgliedschaft mit diesem Zeitpunkt. Für gestundete Beiträge können auf besonderen Antrag E-Marken (10-Pf.-Marken) geklebt werden.

[2] Noch nicht bezugsberechtigte oder ausgesteuerte Mitglieder, die sich auf der Wanderschaft befinden, können sich in ihr Mitgliedsbuch in den von ihnen durchreisten Verwaltungstellen E-Marken kleben lassen.

[3] Als ausgeschieden gelten Mitglieder:
- während militärischer Dienstleistungen;
- Mitglieder, die inhaftiert sind oder eine Schule besuchen und während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis stehen;
- Mitglieder, die infolge Berufswechsels einer anderen Organisation angehören müssen.

[4] Die nach vorstehendem ausgeschiedenen Mitglieder können nur dann in ihr früheres Verhältnis treten, wenn sie sich ordnungsmäßig abmelden, ihre Beiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlen und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung, der Absolvierung des Studiums oder der Rückkehr in ihren alten Beruf beim Vorstand oder einer örtlichen Verwaltung melden.

[5] Ins Ausland wandernde Mitglieder müssen unter Einsendung ihres Mitgliedsbuches beim Vorstand Stundung beantragen. Im Ausland beschäftigte Mitglieder, die keine Möglichkeit zum Beitritt in eine ähnliche Organisation wie der

Deutsche Metallarbeiter-Verband haben, müssen sich gemäß § 34 des Statuts als Einzelmitglied anmelden.

Beiträge

§ 6. [1] Die für Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden durch wöchentliche Beiträge von 130, 100, 75, 70, 50, 40, 30 und 10 Pf. (Grundbeiträge) aufgebracht.

Die 1. Beitragsklasse (130 Pf.) gilt für männliche Mitglieder nach vollendetem 20. Lebensjahr.

Die 2. Beitragsklasse (100 Pf.) gilt für
- a) männliche Mitglieder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr;
- b) ungelernte Lohnarbeiter (Hilfsarbeiter) nach dem vollendeten 20. Lebensjahr;
- c) weibliche Mitglieder mit höheren Verdiensten, die Anspruch auf Invalidenunterstützung erheben.

Die 2a-Sonderklasse (75 Pf.) gilt für weibliche Mitglieder mit höheren Verdiensten in besonderen Industrien, die keinen Anspruch auf Invalidenunterstützung erheben.

Die 3. Beitragsklasse (70 Pf.) gilt für
- a) männliche Mitglieder (Ungelernte) vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr;
- b) weibliche Mitglieder nach vollendetem 20. Lebensjahr, die Anspruch auf Invalidenunterstützung erheben.

Die 3a-Sonderklasse (50 Pf.) gilt für weibliche Mitglieder nach vollendetem 20. Lebensjahr, die keinen Anspruch auf Invalidenunterstützung erheben.

Die Übergangsklasse (40 Pf.) gilt für die bisherigen Invaliden, die Anspruch auf Invalidenunterstützung erwerben wollen.

Die 4. Beitragsklasse (30 Pf.) gilt für
- a) männliche und weibliche Mitglieder unter 16 Jahren mit höheren Verdiensten;
- b) weibliche Mitglieder unter 20 Jahren;
- c) die in Industriebetrieben tätigen Lehrlinge vom dritten Lehrjahr an.

Die 5. Beitragsklasse (10 Pf.) gilt für Lehrlinge in handwerksmäßigen Betrieben, für die in Industriebetrieben tätigen Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr, für männliche und weibliche Mitglieder unter 16 Jahren mit solch niederen Verdiensten, daß sie nicht in der Lage sind, in der 4. Klasse Beiträge zu leisten, sowie für Invaliden, die keinen Anspruch auf Invalidenunterstützung erheben.

Für kranke und arbeitslose Mitglieder, die Unterstützungen in vollem statutarischem Umfang bezogen haben und für noch

nicht bezugsberechtigte kranke und arbeitslose Mitglieder gelten besondere Beiträge (E-Marken, 10 Pf.).

[2] Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu klebende Marken quittiert. Im Mitgliedsbuch fehlende Quittungsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden.

[3] Mitglieder, die durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand nur teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind (Halbinvalide), können in eine niederere Beitragsklasse eingereiht werden. Ihre Einreihung erfolgt auf Antrag des Mitglieds oder der Ortsverwaltung oder des Vorstands durch Beschluß. Vor Herbeiführung eines Beschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben. Das gleiche Verfahren findet für Einreihung von invaliden Mitgliedern Anwendung. Weibliche Mitglieder, die nicht mehr in Arbeit stehen, ihre Mitgliedschaft jedoch aufrecht erhalten wollen, können auf Antrag in die Klasse für Invaliden eingereiht werden.

[4] Tritt bei einem in eine niedere Beitragsklasse eingewiesenen Mitglied zugunsten des Mitgliedes eine Änderung des Zustandes ein, der die Einweisung in die niedere Klasse veranlaßt hat, so kann auf Antrag das Mitglied wieder zu einer höheren Beitragsklasse zugelassen werden. Die Entscheidung über solche Anträge trifft die Ortsverwaltung, in Zweifelsfällen der Vorstand.

[5] Zur Deckung außerordentlicher örtlicher Ausgaben können Verwaltungstellen, die mit besonders schwierigen Verhältnissen zu tun haben, mit Genehmigung des Vorstandes örtliche Beiträge erheben. Nichtbezahlung dieser örtlichen Beiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

[6] In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden; solche Anordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

Unterstützungseinrichtungen

§ 7. [1] Der Verband gewährt seinen Mitgliedern folgende Unterstützungen:

A.

a) Streikunterstützung bei vom Vorstand anerkannten Arbeitseinstellungen und Aussperrungen nach den Bestimmungen des § 16.

b) Gemaßregeltenunterstützung, wenn sie infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos geworden sind und die betreffende Maßregelung von den zuständigen Verbandsinstanzen anerkannt ist, nach den Bestimmungen des § 15.

c) Reisegeld, oder, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, einen Beitrag zu den Übersiedlungskosten, wenn die Reise oder die Übersiedlung durch Wechsel ihres Arbeitsplatzes bedingt ist, nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9.

d) Erwerbslosenunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11.

e) Invalidenunterstützung bei nachgewiesener dauernder Erwerbsunfähigkeit mit Genehmigung des Vorstands nach den Bestimmungen des § 12.

f) Sterbegeld an ihre Hinterbliebenen im Falle des Todes des Mitglieds oder dessen Ehefrau nach den Bestimmungen des § 13.

g) Notlageunterstützung bei einer außerordentl. Notlage mit Genehmigung der Ortsverwaltung, der Bezirksleitung oder des Vorstandes, nach den Bestimmungen des § 14.

h) Unentgeltlichen Rechtschutz bei Prozessen, die infolge Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder infolge von Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen oder infolge ihrer Verbandstätigkeit entstehen, nach den Bestimmungen des § 17.

[2] Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen 26 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten Gemaßregelten-, Streikunterstützung und Rechtschutz nach Maßgabe des Abschnitts 1a, b und h.

[3] Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen 13 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten nach den Beschlüssen des Vorstandes oder der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung Rechtschutz nach Maßgabe des Abschnitts 1h.

B.

Mitglieder der Lehrlings- und Invalidenklasse erhalten:

a) Sterbegeld an die Hinterbliebenen nach Maßgabe des erworbenen Bezugsrechts (gilt nur für Invaliden).

b) Unentgeltlichen Rechtschutz für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen. Außerdem steht ihnen das Verbandsorgan zu.

c) Reisegeld (gilt nicht für Invaliden).

C.

[1] Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können in den ersten 52 Wochen ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband nur in dem Umfang Unterstützung beziehen, der ihnen nach dem Statut ihrer bisherigen Organisation zusteht. Die Unterstützungstage und die Gesamtunter-

stützungen dürfen auf keinen Fall höher sein, als es das Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zuläßt.

[2] Übertretende Mitglieder, die in den ihren Übertritt vorausgehenden 52 Wochen Unterstützung aus ihrer bisherigen Organisation bezogen haben, können in den ersten 52 Wochen ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband zu dieser Unterstützung nur so viel erhalten, als ihnen nach dem Statut der früheren Organisation an den Gesamtunterstützungstagen fehlt.

[3] Nach einer Beitragsleistung von 52 Wochen treten solche Mitglieder in die Unterstützungsrechte des Verbandes ein. Auf Übertretende, die schon vorher Mitglieder des Verbandes waren und durch Berufswechsel zum Übertritt in eine andere Organisation veranlaßt wurden, findet das Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hinsichtlich des Unterstützungsbezugs sofort Anwendung.

Reisegeld

§ 8. [1] Arbeitslose Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen 52 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, können, sofern sie auf die Reise gehen, Reiseunterstützung erhalten. Das Reisegeld beträgt in allen Beitragsklassen 1,50 Mk. für den Tag und wird gewährt:

in der	1., 2. und 2a-Beitragsklasse	für höchstens	40	Tage
„ „	3., 3a- „ 4.	„ „ „	30	„
„ „	5.	„ „ „	20	„

Das reisende Mitglied kann jedoch nur für soviel Tage Reisegeld erhalten, als ihm beim Bezug von Reisegeld, Übersiedlungsunterstützung und Erwerbslosenunterstützung in 72 Wochen, vom jeweiligen Unterstützungstag zurückgerechnet, noch an 120 Tagen fehlen.

[2] Mitglieder, die durch Aussperrung, Maßregelung usw. arbeitslos werden, können mit Genehmigung des Vorstandes, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, Reisegeld erhalten.

[3] Das Reisegeld wird in den vom Vorstand bestimmten Zahlorten ausbezahlt. Das betreffende Mitglied darf Reisegeld nur erheben, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von zirka fünf Wegestunden (25 Kilometer) zurückgelegt hat und sich spätestens an dem dem Ankunftstag folgenden Werktag meldet. An einem Orte darf jedoch, selbst bei großer Entfernung, nicht mehr als der dreifache durch Absatz 1 festgelegte Betrag ausbezahlt werden, sofern zwischen dem Orte, wo das letzte Reisegeld erhoben wurde und dem Orte der Zureise ein Zahlort liegt und dieser vom Reisenden übergangen wurde. Der Tag der Abmeldung gilt nicht als Reisetag. In Orten, die durch Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind,

kann für die Dauer der Sperre das Reisegeld oder die Umzugsunterstützung verweigert werden.

[4] Reisende Mitglieder, die sich zur Erlangung einer Arbeitsstelle länger an einem Zahlort (Verwaltungsbereich) aufhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzuzuzählende Aufenthaltsunterstützung erhalten, und zwar in Orten von

über	20000—100000 Einw.	für 1 Tag	=	das	Einfache
„	100000—200000 „	„ 2 Tage	=	„	Zweifache
„	200000—500000 „	„ 3 „	=	„	Dreifache
„	500000 „	„ 4 „	=	„	Vierfache

des durch Absatz 1 festgelegten Betrags.

[5] Die Aufenthaltsunterstützung wird an demselben Orte in einem Jahre (52 hintereinanderfolgenden Wochen) nur einmal ausbezahlt.

[6] Die wöchentlichen Beiträge, sowie rückständige Beiträge, letztere jedoch nicht über sechs Wochen, sind vom Reisegeld in Abzug zu bringen, jedoch nur in Höhe des jeweiligen Grundbeitrags ohne jeden Lokalzuschlag.

Umzugsunterstützung

§ 9. [1] Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen 52 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, erhalten, sofern sie einen eigenen Haushalt führen und ihren Wohnort infolge Arbeitswechsel ändern müssen, einen Beitrag zu den Übersiedlungskosten.

Mitglieder, die durch Aussperrung, Maßregelung usw. arbeitslos werden, können mit Genehmigung des Vorstands ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft Umzugsunterstützung erhalten.

Der Beitrag zu den Übersiedlungskosten beträgt:

Bei einer Mitgliedschaftsdauer über	in der Beitragsklasse I (130 Pf.) angerechnete Unterstütz.-Tage	I (130 Pf.) Mk.	II und IIa (100 oder 75 Pf.) angerechnete Unterstütz.-Tage	II und IIa Mk.	III und IIIa (75 oder 50 Pf.) angerechnete Unterstütz.-Tage	III und IIIa Mk.
52 Wochen	30	30,—	32	22,50	30	15,—
104 „	35	35,—	37	26,25	35	17,50
156 „	45	45,—	48	33,75	45	22,50
208 „	54	60,—	56	45,—	50	30,—
260 „	58	70,—	58	52,50	58	35,—
364 „	54	70,—	52	52,50	50	35,—
468 „	50	70,—	47	52,50	50	35,—

[3] Der Beitrag zu den Übersiedlungskosten wird nur einmal innerhalb 52 Wochen und nur für ein Mitglied eines Haushaltes unter der Voraussetzung bezahlt, daß die Entfernung vom bisherigen zum neuen Wohnort mindestens 25 Kilometer beträgt und daß der Antragsteller:

a) die Ursachen seiner Ortsveränderung vor derselben der zuständigen Ortsverwaltung meldet,

b) nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat,

c) sich dem § 4 Absatz 4 entsprechend vor Annahme der ihm zugesagten Arbeit bei der Verwaltungstelle, in deren Wirkungsbereich die in Aussicht genommene Arbeitsstelle liegt, darüber vergewissert hat, daß Gründe der Arbeitsannahme nicht entgegenstehen.

Der Antragsteller darf jedoch nur einen Beitrag zu den Übersiedlungskosten für soviel Unterstützungstage erhalten, als ihm am jeweiligen Erhebungstage 72 Beitragswochen zurückgerechnet bei vorherigem Bezug von Reisegeld, Übersiedlungs- oder Erwerbslosenunterstützung oder diesen zusammen noch an 120 Tagen fehlen.

[3] Die Auszahlung des Beitrags zu den Übersiedlungskosten erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Ortsverwaltung nach Prüfung der im Absatz 2 vorgeschriebenen Nachweise gegen Empfangsbestätigung.

[4] Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Gesamtkosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Übersiedlungskosten. Erfolgt die Rückerstattung der Kosten durch den Dritten, so ist das Mitglied zur Rückzahlung der vom Verband bezogenen Unterstützung verpflichtet.

Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

§ 10. [1] Mitglieder, die dem Verband mindestens 52 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, können Erwerbslosenunterstützung erhalten. Diese wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen bei Arbeitslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit für höchstens 120 Tage (20 Wochen) gewährt.

Die Erwerbslosenunterstützung beträgt in der:

1. Beitragsklasse (130 Pf. Beitrag)

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	Für den Tag	Für die Woche	Für Wochen	In 20 Wochen
	Mark			Mark
52—156 Wochen	1,—	6,—	20	120,—
über 156—260 „	1,10	6,60	20	132,—
„ 260—364 „	1,20	7,20	20	144,—
„ 364—468 „	1,30	7,80	20	156,—
„ 468 „	1,40	8,40	20	168,—

2. und 2a-Beitragsklasse (100 oder 75 Pf. Beitrag)

52—156 Wochen	0,70	4,20	20	84,—
über 156—260 „	0,80	4,80	20	96,—
„ 260—364 „	0,90	5,40	20	108,—
„ 364—468 „	1,—	6,—	20	120,—
„ 468 „	1,10	6,60	20	132,—

3. und 3a-Beitragsklasse (70 oder 50 Pf. Beitrag)

52—156 Wochen	0,50	3,—	20	60,—
über 156—260 „	0,60	3,60	20	72,—
„ 260—364 „	0,70	4,20	20	84,—
„ 364—468 „	0,80	4,80	20	96,—
„ 468 „	0,90	5,40	20	108,—

4. Beitragsklasse (30 Pf. Beitrag)

52—208 Wochen	0,30	1,80	20	36,—
über 208—364 „	0,40	2,40	20	48,—
„ 364 „	0,50	3,—	20	60,—

[2] Die in eine höhere Beitragsklasse übertretenden Mitglieder dürfen, sofern sie bereits unterstützungsberechtigt [illegible]en, in den ersten 52 Wochen ihrer Zugehörigkeit zu der höheren Beitragsklasse nur den Unterstützungssatz beziehen, der ihnen nach ihrer bisherigen Beitragsleistung zusteht. Nach 52wöchentlicher Zugehörigkeit zur höheren Beitragsklasse kommt für die Berechnung der Unterstützungssätze die Mitgliedschaftsdauer in Betracht, die sich nach Umrechnung der bisher geleisteten Beiträge ergibt. Das gleiche gilt für in niedere Klassen eingewiesene (halbinvalide und invalide) Mitglieder, wenn diese in die höhere Beitragsklasse zurückkehren. Rückt ein Mitglied während seines Unterstützungsbezugs in eine höhere Unter-

stützungsstufe auf, so kann es den in dieser höheren Stufe geltenden Unterstützungsbetrag nur für soviel Tage erheben, als ihm noch an der satzungsmäßigen 120tägigen Bezugszeit fehlen. Unterstützungsberechtigte Mitglieder, die von einer höheren Beitragsklasse in eine niederere Beitragsklasse übertreten, erhalten Unterstützungen in Höhe der für letztere Klasse geltenden Sätze. Die 10 Pf.-Beiträge der besonderen Klasse für erwerbslose Mitglieder werden bei Berechnung der Wartezeit für den Wiederbezug von Unterstützung in Beiträge der Klasse umgerechnet, welcher das Mitglied angehört. Die von den Jugendlichen und den Lehrlingen in der 5. Klasse geleisteten Beiträge werden beim Übergang in eine höhere Klasse umgerechnet. Ergibt diese Umrechnung eine Beitragsleistung von 52 Wochen in einer der Klassen 1 bis 4, dann erhält das Mitglied die für diese Klasse geltende Unterstützung in der Unterstützungsstufe, die der Gesamtdauer der Mitgliedschaft entspricht.

[3] Erfolgt der Beitritt zum Verband erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres, so darf eine Steigerung der Erwerbslosenunterstützung über die unterste Stufe hinaus erst nach fünfjähriger Mitgliedschaft stattfinden. Diese Mitglieder rücken dann in die zweite Unterstützungsstufe ein. Nach Leistung von jeweils weiteren 104 Wochenbeiträgen erfolgt Aufrückung in die jeweils nächstfolgende Unterstützungsstufe ihrer Beitragsklasse. Das gleiche gilt für Übertretende, deren Eintritt in ihre bisherige Organisation erst nach Vollendung des 50. Lebensjahrs erfolgt.

[4] Als Tag des Beginns der Erwerbslosigkeit gilt der Tag der Meldung, sofern das Mitglied die in § 7 Absatz 1 vorgeschriebene Wartezeit von 52 Wochen vollendet hat. Für die erste Woche (Wartezeit 7 Tage) der Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit wird keine Erwerbslosenunterstützung bezahlt. Die Wartezeit wird vom Meldetag an berechnet. Erwerbslose Mitglieder, die bereits vor der 52. Beitragswoche längere Zeit erwerbslos waren, haben Anspruch auf Unterstützung mit Beginn der 53. Woche. Die vorhergehende Erwerbslosigkeit wird in solchen Fällen als siebentägige Wartezeit aufgerechnet. Voraussetzung ist, daß die Beiträge für 52 Wochen geleistet sind.

[5] Für halbe Tage oder für die in die Erwerbslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung wird keine Erwerbslosenunterstützung bezahlt. (Siehe auch Absatz 16.)

[6] Für Mitglieder, die aus Anlaß ihrer Arbeitslosigkeit auf die Reise gegangen sind und an den Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag ihrer erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

[7] Vom ersten Tage der gemeldeten Arbeitslosigkeit oder

Erwerbsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Erwerbslosenunterstützung, wenn sich die Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweislich mindestens sieben Tage (eine Woche) lange Erwerbslosigkeit infolge Streiks, Maßregelung oder anderen Ursachen, an einen Schulbesuch, Militärdienst oder eine Inhaftierung anschließt. Das gleiche gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn noch nicht sechs Wochen (= 42 Tage) verstrichen sind.

[8] Mitglieder, die bei Eintritt von Arbeitslosigkeit auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erheben, müssen der Ortsverwaltung davon unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit sie bekannt sind, sowie der an der Abreise hindernden Gründe Kenntnis geben.

[9] Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit ist innerhalb der ersten Woche unter Einreichung des Mitgliedsbuches zu melden und bei Erhebung der ersten Unterstützung durch ärztliches Zeugnis oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen als Nachweis. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Hilflosigkeit zulässig.

[10] Erwerbslosenunterstützung wird nur an dem Orte ausbezahlt, wo das Mitglied arbeitslos oder erwerbsunfähig geworden ist. Jedoch kann auf Antrag das Mitglied der Verwaltungstelle eines anderen Ortes zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden. Bei Erwerbsunfähigen infolge Krankheit kann eine Überweisung nur stattfinden, wenn am andern Orte eine genügende Kontrolle des erwerbsunfähigen Mitglieds gewährleistet ist oder wenn ein Aufenthaltswechsel im Interesse seiner Gesundung liegt und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann. Die Überweisung eines arbeitslosen Mitglieds kann nur in vorherigem Einverständnis der Verwaltungstelle erfolgen, der das Mitglied überwiesen werden soll; in jedem Falle ist von der betreffenden Verwaltung die Zustimmung zur beabsichtigten Überweisung vorher einzuholen. Eine Ausnahme ist bei solchen Mitgliedern zulässig, denen an einem Orte Arbeit in nahe und sichere Aussicht gestellt ist. Der Ortsverwaltung des betreffenden Ortes muß dies nachgewiesen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Zugereiste nachträglich als Überwiesene angenommen und behandelt werden. Von militärischen Dienstleistungen, aus der Schule oder aus der Haft Entlassene können bei jeder beliebigen Verwaltungstelle Erwerbslosenunterstützung beziehen, soweit sie hierzu nach dem Statut berechtigt sind.

[11] Bei auf der Reise befindlichen Mitgliedern, die erwerbsunfähig nach einem Orte zureisen oder während ihres Aufent-

haltes an einem solchen erwerbsunfähig werden, gilt die Meldung der Erwerbsunfähigkeit als Anmeldung.

[12] Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei der von der Ortsverwaltung bestimmten Stelle zu melden oder sich in eine aufgelegte Kontrolliste einzuzeichnen. Die Tagesstunde und den Ort hierzu bestimmen die Verbandsvertreter. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsverwaltungen oder ihre Vertreter Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung erteilen; der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum darf zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung behördlicher Termine usw.) bewilligt werden.

[13] Erwerbsunfähige Mitglieder, die sich nicht in einer Heilanstalt befinden, haben während der Dauer ihres Unterstützungsbezugs allwöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen.

[14] Erwerbsunfähige Mitglieder, denen vom Arzte das Ausgehen gestattet ist, haben der Ortsverwaltung die hierfür festgesetzte Zeit mitzuteilen und sich der von dieser festgesetzten Kontrolle pünktlich zu unterziehen. Die Kontrolle der übrigen erwerbsunfähigen Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltungen oder eigens dazu bestimmte Kontrolleure nach den Weisungen des Vorstandes.

[15] Für die Einweisung erwerbsunfähiger Mitglieder in eine Heilanstalt gelten im allgemeinen die Anordnungen der gesetzlichen Krankenkassen. Bei erwerbsunfähigen Mitgliedern, die solchen Kassen nicht angehören und durch ihr Verhalten den Verdacht der beabsichtigten Kontrollentziehung oder Erschwerung des Heilverfahrens rechtfertigen, kann auf Beschluß der Ortsverwaltung der Bezug der Erwerbslosenunterstützung von der Behandlung in einer Heilanstalt abhängig gemacht werden.

[16] Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Ortsverwaltung oder ihre Vertreter nach den Anordnungen des Vorstandes. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Tage, und zwar nur die Werktage, nicht aber Sonntage. Werktagen gleichzuachten sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

[17] Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung der Unterstützung an Erwerbsunfähige auch nach Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

[18] Das zeitweise Verkürztarbeiten gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Erwerbslosen-

unterstützung gewährt werden, wenn die Arbeitszeit nur die Hälfte der Stunden einer normalen Arbeitswoche oder weniger beträgt und nicht Geschäftsinventuren zur Ursache hat. Das Mitglied hat nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn es sich vom ersten Tage des Verkürztarbeitens der von der Verbandsleitung vorgesehenen Kontrolle regelmäßig unterwirft.

Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen

§ 11. [1] Das Reisegeld, die Beihilfe zu den Uebersiedlungskosten sowie die Erwerbslosenunterstützung werden nach Unterstützungstagen zusammengerechnet; ein Mitglied darf von diesen Unterstützungen zusammen oder von der Erwerbslosenunterstützung allein in 72 aufeinanderfolgenden Beitragswochen vom jeweiligen Erhebungstage an zurückgerechnet, höchstens für 120 Tage Unterstützung erhalten.

[2] Für Mitglieder ausländischer Metallarbeiterorganisationen wird die Aufrechnung der Unterstützung durch besondere Verträge geregelt.

[3] Des Anspruchs auf Reisegeld, Erwerbslosen- und Uebersiedlungsunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

a) bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer in das Fach einschlagenden, unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;
b) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Bestimmungen und Pflichten, als auch auf Grund der vom Vorstand oder von den Ortsverwaltungen erlassenen Kontrollmaßregeln.

[4] Die Entziehung der Unterstützung erfolgt durch die Ortsverwaltung oder den von ihr Beauftragten. Liegt eine besonders grobe Verfehlung gegen die unter Absatz 3a und b angeführten Bestimmungen vor, kann das Mitglied nach den Bestimmungen des § 22 dieses Statuts behandelt werden. Wird davon abgesehen, so kann dem betreffenden Mitglied durch Beschluß des Vorstandes der Bezug jeglicher weiteren Unterstützung auf längere Zeit, und zwar bis zur Dauer eines Jahres, untersagt werden. Das Mitgliedsbuch ist mit einer entsprechenden Eintragung zu versehen und eventuell von der Ortsverwaltung aufzubewahren.

Invalidenunterstützung

§ 12. [1] Invalidenunterstützung können Mitglieder beziehen, wenn der Beitritt in den Verband erfolgt:

vor dem	25. Lebensj.,	nach einer	Beitragsleistg.	v.	520	Vollbeitr.
nach „	25.–35. „	„	„	„	624	„
„ „	35.–50. „	„	„	„	728	„
„ „	50. „	„	„	„	780	„

[2] Der Nachweis für den Bezug von Invalidenunterstützung ist durch eine Bescheinigung der Invaliden-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherung zu erbringen.

[3] Die Unterstützung beträgt im Monat (in Mark):

Bei Leistung von	In der Beitragsklasse					
	I (130 ₰)		II (100 ₰)		III (70 ₰)	
	monatl.	jährlich	monatl.	jährlich	monatl.	jährlich
520 bis 780 Beiträgen	20	240	17	204	14	168
781 „ 1040 „	25	300	21	252	17	204
1041 „ 1300 „	30	360	25	300	20	240
1301 „ 1560 „	35	420	30	360	24	288
über 1560 „	40	480	34	408	27	324

[4] Bei Uebertritt eines Mitgliedes in eine andere Beitragsklasse richtet sich die Berechnung der Rente nach der Beitragsklasse, für die in den der Invalidierung voraufgegangenen zehn Jahren die Höchstzahl an Beiträgen geleistet sind.

[5] Unterstützung wird gewährt bei dauernder Arbeitsunfähigkeit, gleichviel ob diese durch Alter, Krankheit oder Unfall verursacht ist.

[6] Dem Vorstand steht jederzeit das Recht zu, durch eine Untersuchung die Invalidität feststellen zu lassen.

[7] Aus anderen Organisationen mit gleicher Unterstützungseinrichtung übergetretene Mitglieder erhalten ihre bisherige Beitragsleistung für Invalidenunterstützung in einer unserer Beitragsklassen angerechnet.

[8] Der Antrag auf Bezug von Invalidenunterstützung ist an die zuständige Ortsverwaltung zu richten. Dem Antrag ist das Mitgliedsbuch und die in Absatz 2 vorgeschriebene Bescheinigung beizufügen. Die Entscheidung über die Genehmigung von Invalidenunterstützung und die Festsetzung der Rentensumme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag der zuständigen Ortsverwaltung oder Bezirksleitung. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Verwaltungstelle, welcher der Unterstützungsempfänger angehört.

[9] Beim Ableben von Mitgliedern, die sich ein Anrecht auf die Invalidenunterstützung erworben und diese Unterstützung noch nicht in Anspruch genommen haben, wird an die Hinterbliebenen, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, auf die Dauer von fünf Monaten Invalidenunterstützung in der Höhe bezahlt, auf die der Verstorbene Anspruch hatte.

[10] Stirbt ein Unterstützungsempfänger vor Ablauf des fünften Unterstützungsmonats, dann erhalten die Hinterbliebenen die Restsumme, die an fünf Monaten fehlt.

Uebergangsbestimmungen zur Invalidenunterstützung

Die Mitglieder, die dem Verband schon seit dem Jahre 1891 angehören, rücken nach einer weiteren Mitgliedschaft von einem Jahre und Bezahlung von 52 Vollbeiträgen (gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des neuen Statuts) sofort in die höchste Unterstützungsstufe ihrer Beitragsklasse. Die dem Verband in den Jahren 1892 bis 1896 beigetretenen Mitglieder sind nach 104 weiteren Vollbeiträgen zum Bezug von Invalidenunterstützung berechtigt und können diese in der vierten Unterstützungsstufe ihrer Beitragsklasse beziehen. Mitglieder, die dem Verband in den Jahren 1897 bis 1901 beitraten, sind nach Leistung von 156 Vollbeiträgen, Mitglieder, die in den Jahren 1902 bis 1905 dem Verband beitraten, sind nach Leistung von 208 Vollbeiträgen in der dritten Unterstützungsstufe bezugsberechtigt. Mitglieder, die in den Jahren 1906 bis 1914 dem Verband beitraten, sind nach Leistung von 260 Vollbeiträgen, Mitglieder, die in den Jahren 1915 bis 1919 eintraten, sind nach 312 Vollbeiträgen zum Bezug von Invalidenunterstützung in der zweiten Unterstützungsstufe berechtigt. Mitglieder, die dem Verband in den Jahren 1920 bis 1924 beitraten, sind nach Leistung von 416 Vollbeiträgen, Mitglieder, die dem Verband in den Jahren 1925 und 1926 beitraten, sind nach 468 Vollbeiträgen in der ersten Unterstützungsstufe bezugsberechtigt. Für die nach dem Jahre 1926 beigetretenen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 12 des Statuts. Die Anrechnung der bisherigen Beitragsleistung ist danach folgende:

Mitgliedschaft seit dem Jahre	Unterstützungszahlung nach . . . Vollbeiträgen gerechnet v. Inkrafttreten d. Invalidenversicher. an	Unterstützungshöhe in Beitragsklasse		
		I ℳ	II ℳ	III ℳ
Eintrittsj. 1925–1926	468	20	17	14
„ 1920—1924	416	20	17	14
„ 1915—1919	312	25	21	17
„ 1906—1914	260	25	21	17
„ 1902—1905	208	30	25	20
„ 1897—1901	156	30	25	20
„ 1892—1896	104	35	30	24
„ 1891 . . .	52	40	34	27

Mitglieder, die bis zum Tage des Inkrafttretens des neuen Statuts Invalidenbeiträge (10 Pf.) bezahlt haben und Anspruch

auf die Invalidenunterstützung erheben, bezahlen den in § 6 Absatz 1 für Invaliden vorgesehenen Beitrag (40 Pf.).

Auch diesen Mitgliedern wird die frühere Vollbeitragsleistung nach vorstehender Tabelle angerechnet, sofern 520 Vollbeiträge geleistet worden sind.

Sterbegeld

§ 13. [1] Beim Ableben von Mitgliedern, die dem Verband mindestens 52 Wochen angehörten und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, wird an die Hinterbliebenen Sterbegeld gewährt, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben. Hierüber haben die Hinterbliebenen einen Nachweis zu erbringen. Ferner ist eine amtliche Bescheinigung über den Tod des Mitglieds sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen und an den Vorstand einzusenden.

[2] Das Sterbegeld beträgt (in Mark):

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	Beitragsklasse			
	I (130 ₰)	II und IIa (100 od. 75 ₰)	III und IIIa (75 od. 50 ₰)	IV (30 ₰)
über 52 Wochen	30,—	22,50	15,—	10,—
„ 104 „	35,—	26,25	17,50	12,50
„ 156 „	40,—	30,—	20,—	15,—
„ 208 „	45,—	33,75	22,50	17,50
„ 260 „	50,—	37,50	25,—	20,—
„ 312 „	55,—	41,25	27,50	22,50
„ 364 „	60,—	45,—	30,—	25,—
„ 416 „	70,—	52,50	35,—	27,50
„ 468 „	80,—	60,—	40,—	30,—
„ 520 „	90,—	67,50	45,—	32,50
„ 572 „	100,—	75,—	50,—	35,—

[3] Beim Todesfall der Ehefrau eines Mitgliedes, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied gelebt hat oder von demselben dauernd versorgt wurde, beträgt das Sterbegeld:

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	in der Beitragsklasse		
	I	II	III
über 52 Wochen	15,—	11,—	8,—
„ 104 „	18,—	13,—	9,—
„ 156 „	20,—	15,—	10,—
„ 208 „	23,—	17,—	11,—
„ 260 „	25,—	19,—	13,—
„ 312 „	28,—	21,—	14,—

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	in der Beitragsklasse		
	I	II	III
über 364 Wochen	30,—	23,—	15,—
„ 416 „	35,—	26,—	18,—
„ 468 „	40,—	30,—	20,—
„ 520 „	45,—	34,—	23,—
„ 572 „	50,—	38,—	25,—

Über den Tod der Ehefrau ist eine amtliche Bescheinigung vorzulegen und an den Vorstand einzusenden.

[4] Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Ortsverwaltungen.

Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

§ 14. [1] Unterstützungen nach § 2f dieses Statuts können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitungen an solche Mitglieder gewährt werden, die mindestens ein Jahr dem Verband angehören und ihre Beiträge für 52 Wochen bezahlt haben. Die Höhe dieser Unterstützungen hat der Vorstand oder die Bezirksleitung zu bestimmen.

[2] Gesuchen um Notlageunterstützung ist von der Ortsverwaltung eine Schilderung der Familienverhältnisse des Nachsuchenden sowie der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag über die Höhe der Unterstützung beizufügen. Gleichzeitig ist das Mitgliedsbuch des Nachsuchenden einzusenden.

[3] Hat eine Verwaltungstelle über 1000 Mitglieder und ist ein besoldeter Geschäftsführer vorhanden, so ist Genehmigung durch Vorstand oder Bezirksleitung nicht erforderlich. Die Erledigung der Gesuche muß jedoch nach den Anweisungen des Vorstandes erfolgen.

Gemaßregeltenunterstützung

§ 15. [1] Mitglieder, die infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Verbandstätigkeit entlassen und erwerbslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Mitglied muß dem Verband ununterbrochen 26 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge bezahlt haben;
b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Verbandsorganen erfolgt sein;
c) die Maßregelung muß vom Vorstand oder von der Bezirksleitung oder — bei Verwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern und einem besoldeten Geschäftsführer — von der Ortsverwaltung anerkannt sein.

[2] Die Gemaßregeltenunterstützung wird auf die Dauer von längstens 13 Wochen gewährt. Die Höhe der Unterstützung beträgt nach einer Leistung von 26 bis 52 Wochenbeiträgen in der

		für den Tag	für die Woche
1. Beitragsklasse	(Mk. 1,30 Beitrag)	Mk. 2,50	Mk. 15,—
2. u. 2a „	(„ 1,— od. 75 Pf.)	„ 2,—	„ 12,—
3. u. 3a „	(„ 0,70 od. 50 Pf.)	„ 1,40	„ 8,40
4. „	(„ 0,30)	„ 1,—	„ 6,—

Nach einer Leistung von mehr als 52 Wochenbeiträgen

		für den Tag	für die Woche
1. Beitragsklasse	(Mk. 1,30 Beitrag)	Mk. 3,—	Mk. 18,—
2. u. 2a „	(„ 1,— od. 75 Pf.)	„ 2,50	„ 15,—
3. u. 3a „	(„ 0,70 od. 50 Pf.)	„ 1,70	„ 10,20
4. „	(„ 0,30)	„ 1,20	„ 7,20

Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 26 bis 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind 30 Pf. täglich, 1,80 Mk. wöchentlich, für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind 50 Pf. täglich, 3 Mk. wöchentlich.

[3] Bei geringerer als 26wöchentlicher Mitgliedschaftsdauer können Mitglieder nur dann Gemaßregeltenunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt sind. Auch für diese Fälle gelten die Bestimmungen des § 15 Absatz 1b und c. Die Höhe der Unterstützung beträgt in der

		für den Tag	für die Woche
1. Beitragsklasse	(Mk. 1,30 Beitrag)	Mk. 1,70	Mk. 10,20
2. u. 2a „	(„ 1,— od. 75 Pf.)	„ 1,40	„ 8,40
3. u. 3a „	(„ 0,70 od. 50 Pf.)	„ 1,—	„ 6,—
4. „	(„ 0,30)	„ 0,80	„ 4,80

Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für alle Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind 30 Pf. täglich, 1,80 Mk. wöchentlich.

[4] Die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

[5] In eine höhere Beitragsklasse übergetretene Mitglieder einer niederen Klasse haben nur dann Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Beitragsklasse, wenn der Betrag der von ihnen geleisteten Beiträge nach Zusammenrechnung dem Betrag der höheren Beitragsklassen für 26 Wochen gleichkommt.

[6] Mitglieder, die mehreren Organisationen angehören, können bei Maßregelung Anspruch auf Unterstützung nur bei der Organisation erheben, in deren Interesse oder Auftrag ihre Tätigkeit erfolgte, die die Maßregelung zur Folge hatte.

[7] Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

[8] Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Vorstandes.

Unterstützung bei Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen

§ 16. [1] Unterstützung bei den nach § 38 genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur bei ununterbrochener Leistung von 26 Wochenbeiträgen erhalten. Auch müssen bis zum Tage der Inanspruchnahme Beiträge bezahlt sein. Die Höhe der Unterstützung beträgt nach einer Leistung von 26 bis 52 Wochenbeiträgen in der

		für den Tag	für die Woche
1. Beitragsklasse	(Mk. 1,30 Beitrag)	Mk. 2,50	Mk. 15,—
2. u. 2a „	(„ 1,— od. 75 Pf.)	„ 2,—	„ 12,—
3. u. 3a „	(„ 0,70 od. 50 Pf.)	„ 1,40	„ 8,40
4. „	(„ 0,30)	„ 1,—	„ 6,—

Nach einer Leistung von mehr als 52 Wochenbeiträgen in der

		für den Tag	für die Woche
1. Beitragsklasse	(Mk. 1,30 Beitrag)	Mk. 3,—	Mk. 18,—
2. u. 2a „	(„ 1,— od. 75 Pf.)	„ 2,50	„ 15,—
3. u. 3a „	(„ 0,70 od. 50 Pf.)	„ 1,70	„ 10,20
4. „	(„ 0,30)	„ 1,20	„ 7,20

Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 26 bis 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind 30 Pf. täglich, 1,80 Mk. wöchentlich, für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als 52 Wochenbeiträgen in allen Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind 50 Pf. täglich, 3 Mk. wöchentlich.

[3] In außergewöhnlichen Fällen, bei unvermeidlichen Abwehrstreiks und Aussperrungen ist der Vorstand berechtigt, Unter-

stützung auch an solche Mitglieder zu gewähren, die nur 13 Wochen dem Verband angehören und 13 Wochenbeiträge geleistet haben. Die Höhe der Unterstützung beträgt in der

		für den Tag	für die Woche
1. Beitragsklasse	(Mk. 1,30 Beitrag)	Mk. 1,70	Mk. 10,20
2. u. 2a „	(„ 1,— od. 75 Pf.)	„ 1,40	„ 8,40
3. u. 3a „	(„ 0,70 od. 50 Pf.)	„ 1,—	„ 6,—
4. „	(„ 0,30)	„ 0,80	„ 4,80

Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für alle Beitragsklassen für die Frau und für jedes fürsorgeberechtigte Kind 30 Pf. täglich, 1,80 Mk. wöchentlich.

[3] Die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zuschläge gelten auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

[4] In eine höhere Beitragsklasse übergetretene Mitglieder einer niederen Klasse haben nur dann Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Beitragsklasse, wenn der Betrag der von ihnen geleisteten Beiträge nach Zusammenrechnung dem Betrag der höheren Beitragsklasse für 26 Wochen gleichkommt.

[5] Mitglieder, die mehreren Organisationen angehören und daselbst unterstützungsberechtigt sind, können bei einem Streik, einer Aussperrung usw. nur aus einer und nur aus der Organisation Unterstützung erhalten, die als führende Organisation dabei in Frage kommt.

[6] Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag des Streiks oder der Aussperrung. Werktagen gleichzuachten sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

Rechtschutz

§ 17. [1] Für die aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstehenden Anklagen besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 13 Wochen erforderlich.

[2] Bei Gesuchen um unentgeltlichen Rechtschutz ist von der Ortsverwaltung unter Einsendung des Mitgliedsbuches und genauer Schilderung der Angelegenheit sowie der die Streitfragen begleitenden Umstände ein Antrag an den Vorstand oder die Bezirksleitung zu stellen. Etwaige Gerichtsakten oder sonstige zur Beurteilung der Sache dienenden Schriftstücke sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand oder die Bezirksleitung

entscheiden über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Schutzes. Hat eine Verwaltungstelle über 1000 Mitglieder und ist ein besoldeter Geschäftsführer angestellt, so ist die Genehmigung des Rechtschutzes durch den Vorstand oder die Bezirksleitung nicht erforderlich. Alle Verwaltungen sind jedoch zur fortlaufenden Berichterstattung über den Rechtstreit an den Vorstand verpflichtet.

[3] Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der betreffenden Ortsverwaltung, der Bezirksleitung oder des Vorstandes eingeleitet, so hat das betreffende Mitglied auf Erstattung der entstehenden Kosten keinen Anspruch. Das gleiche gilt für Prozesse, die ohne Genehmigung der zuständigen Stelle über die erste Instanz hinaus geführt werden.

[4] Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden, darf Rechtschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtschutz verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.

[5] Wird ein in einen Strafprozeß verwickeltes Mitglied durch diesen Prozeß in seinen Verhältnissen oder persönlich geschädigt, so kann es, wenn der Prozeß aus seiner Verbandstätigkeit herrührt, nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 13 Wochen mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung Unterstützung erhalten. Den Anträgen ist von den Ortsverwaltungen eine Schilderung des Sachverhaltes, der Familienverhältnisse sowie ein Vorschlag über die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung beizufügen. Zur Klarlegung dienende Gerichtsakten sind mitzusenden.

[6] Nach Beendigung des Prozesses sind die gesamten Kosten mit der nächsten Quartalsabrechnung zu verrechnen. Der Abrechnung ist ein Prozeßbericht mit genauer Kostenaufstellung nebst den Belegen und den Gerichtsurteilsabschriften beizulegen. Formulare für die Prozeßberichte liefert der Vorstand.

Rechtsansprüche gegen den Verband

§ 18. [1] Alle auf Grund dieses Statuts vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf irgend eine Unterstützung zu.

[2] Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern aus dem Verbandsstatut oder den Beschlüssen der Verbandsinstanzen gefolgerte Rechtsansprüche

an den Verband können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden eingesetzten Verbandsinstanzen (siehe § 24).

Persönliche Streitigkeiten

§ 19. [1] Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, ganz gleichgültig, ob es sich um Mitglieder handelt, die ein besoldetes oder Ehrenamt im Verband bekleiden oder nicht, und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in vom Verband einberufenen Versammlungen oder anderen Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden. In allen persönlichen Streitfragen der Mitglieder untereinander ist nach den Bestimmungen des § 20 dieses Statuts zu verfahren.

[2] Zuwiderhandlungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschließung von den Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen.

Schiedsgericht

§ 20. [1] Zur Prüfung, Feststellung oder Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem von der Ortsverwaltung eingesetzten Vorsitzenden und je zwei von den streitenden Parteien zu bestimmenden unbeteiligten Verbandsmitgliedern als Schiedsrichter. Eine andere Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch die streitenden Parteien zulässig. Mit der Anerkennung fällt jeder Beschwerdegrund aus Anlaß der Zusammensetzung fort.

[2] Anträge auf Einberufung eines Schiedsgerichtes sind unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials an die Ortsverwaltung zu richten.

[3] Die Ortsverwaltung hat den streitenden Parteien durch Anberaumung eines Vergleichstermins vor der Ortsverwaltung selbst oder einer von ihr eingesetzten Kommission — der aber mindestens ein Mitglied der Ortsverwaltung angehören muß — Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache zu geben. In demselben Vergleichstermin muß ein Vergleichsversuch unternommen werden. Die Parteien sind zum Erscheinen an dem Vergleichstermin verpflichtet.

[4] Gelingt der Vergleichsversuch, so ist dies durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und von der Ortsverwaltung oder der Vergleichskommission bestätigte schriftliche Erklärung, die das Datum des Vergleichsversuchs trägt, festzustellen und der Fall damit erledigt.

[5] Kann bei dem Vergleichstermin eine Versöhnung der

streitenden Parteien nicht erreicht werden, so ist diese Tatsache in einem Protokoll festzulegen. Von der Ortsverwaltung (Vergleichskommission) ist ein Beschluß herbeizuführen, wodurch die Angelegenheit einem Schiedsgericht überwiesen wird. Gleichzeitig kann ein an dem Streite der Parteien unbeteiligtes Verbandsmitglied als Vorsitzender des Schiedsgerichtes ernannt und den Parteien sofort bei dem Vergleichstermin bekannt gegeben werden. Geschieht dies, können Einwendungen gegen die Person des Vorsitzenden wegen Befangenheit von den Parteien vorgebracht werden. Als Gründe für solche Einwendungen dürfen nur zwischen den Parteien und dem vorgeschlagenen Vorsitzenden bestehende persönliche oder Interessenstreitigkeiten oder die Parteinahme des Vorgeschlagenen in dem Streite selbst angeführt werden. Die Ortsverwaltung oder Vergleichskommission hat den Einspruch sowie die dafür angegebenen Gründe zu protokollieren, die Beweismittel festzustellen und, wenn sich bei dem Termin durch Vernehmung des vorgeschlagenen Vorsitzenden eine Feststellung der Berechtigung der Einwände nicht erzielen läßt, einen neuen Prüfungstermin innerhalb acht Tagen anzuberaumen und den Parteien bekannt zu geben. Steht die Berechtigung der Einwände fest, so ist durch die Vergleichskommission an Stelle des Vorgeschlagenen eine andere Person, gegen die Einwände nicht vorgebracht werden können, mit dem Vorsitz zu betrauen.

[6] Die Parteien sind verpflichtet, zu dem Prüfungstermin zu erscheinen und die Beweise für ihre Einwendungen daselbst zu erbringen. Tun sie das nicht oder versagt ihre Beweisführung, so ist der Einspruch zurückzuweisen, während im Falle gelungenen Beweises sofort ein anderer Vorsitzender zu ernennen ist, gegen den ebenfalls nur in der gleichen Weise seitens der Parteien Einspruch erhoben werden kann. Über die Verhandlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen.

[7] Die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens ist abzulehnen, wenn die antragstellende Partei oder beide Parteien dem Vergleichstermin fernbleiben oder die Ernennung von Beisitzern zum Schiedsgericht unterlassen. Das Verfahren ist einzuleiten, wenn nur die beschuldigte Partei nicht im Vergleichstermin erscheint. Die Beschlüsse sowie die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen sind in einem von der Ortsverwaltung (Vergleichskommission) zu unterzeichnenden Protokoll festzulegen.

[8] Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehenden Einschreibebriefs zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung

eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Beisitzer und zur Angabe etwaiger Beweismittel aufzufordern. Ferner hat der Vorsitzende eine außerhalb des Schiedsgerichtes stehende, in der Abfassung schriftlicher Arbeiten bewanderte Person mit der Führung des Verhandlungsprotokolls zu beauftragen. Für Ladung ihrer Zeugen hat jede Partei selbst zu sorgen.

[9] Erscheint eine Partei nicht zu der Sitzung des Schiedsgerichtes und gibt keinen Grund für ihr Fernbleiben an, so wird ohne sie verhandelt. Ist dieses unmöglich, so ist der Termin zu vertagen und die säumige Partei unter Androhung der Ausschließung aus dem Verband zum Erscheinen aufzufordern. Erscheint sie auch dann noch nicht, so sind die Akten über den Fall zu schließen und der Ortsverwaltung zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung zu übergeben.

[10] Bleiben beide Parteien ohne Grund dem schiedsgerichtlichen Termin fern, so gilt die anhängig gemachte Angelegenheit durch Zurücknahme erledigt. In diesem Falle sind die Akten ebenfalls zu schließen, nachdem die zur Beendigung des Verfahrens führende Tatsache in ihnen vermerkt ist. Die Schiedsgerichtsverhandlung kann auch geschlossen werden, wenn ihre ordnungsmäßige Fortsetzung durch das Verhalten der Parteien dauernd erschwert oder durch unangemessenes Betragen geradezu unmöglich gemacht wird. Auch in diesem Falle ist die Tatsache nebst Begründung im Protokoll festzulegen. Erfolgt die Erschwerung oder Störung einer ordnungsgemäßen Verhandlung nur durch eine Partei und versteht diese sich auf erfolgte Mahnung nicht zu einer Aenderung ihres Verhaltens, so kann sie auf Beschluß des Schiedsgerichts von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen werden.

[11] Erscheint ein Zeuge nicht vor dem Schiedsgericht und ist sein Zeugnis von großer Bedeutung für die Sache, so ist er unter Androhung der Ausschließung nochmals vorzuladen. Auch kann das Schiedsgericht seine Vernehmung in seiner Wohnung oder sonst an einem Orte, wo er anzutreffen ist, beschließen. Dieser Vernehmung muß aber neben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mindestens je ein Beisitzer der beiden Parteien anwohnen.

[12] Beharrliche Weigerung, vor dem Schiedsgericht zu erscheinen oder die Nichternennung von Beisitzern seitens der beschuldigten Partei oder beharrliche Verweigerung des Zeugnisses, mit Ausnahme der Fälle, wo die Gefahr des Selbstbezichtes durch die Aussage vorliegt, können Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung aus dem Verband nach sich

ziehen. Ein diesbezüglicher Antrag an die Ortsverwaltung kann nur auf Beschluß des Schiedsgerichtes oder von der durch die Weigerung des Zeugen oder Beschuldigten geschädigten Partei gestellt werden.

[13] Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumstände eventuell durch Zeugenvernehmung genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen läßt, eine Entscheidung zu treffen.

[14] Die Entscheidung darf bestehen:

a) in Freispruch des Beschuldigten;
b) in einer Rüge an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;
c) in Ausschließung des oder der Schuldigen von den Versammlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr;
d) in Beantragung der Ausschließung des oder der Schuldigen aus dem Verband beim Vorstand.

[15] Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes können von der Ortsverwaltung durch Verweisung der Streitsache an das bisherige oder ein anderes Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Prüfung des Untersuchungsprotokolls oder eigene Wahrnehmungen Mängel im Verfahren erkennen lassen oder die Entscheidung auf einer irrtümlichen Auffassung des Sachverhaltes oder einer unrichtigen Auslegung des Statuts beruht.

[16] Die etwaige Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt in einer Mitgliederversammlung, nachdem der Ortsverwaltung das Untersuchungsprotokoll und alle auf das Verfahren bezüglichen Schriftstücke zur Prüfung vorgelegt und Einspruch von ihr nicht erhoben worden ist. Im Verbandsorgan ist die Entscheidung nur dann bekannt zu geben, wenn dies vom Schiedsgericht ausdrücklich beschlossen und dieser Beschluß vom Vorstand genehmigt ist.

[17] Das Schiedsgericht sowie das ihm vorangehende Vergleichsverfahren soll nur zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander dienen; stellt sich bei der Verhandlung heraus, daß durch die Handlungsweise der einen oder anderen Partei oder beider eine Benachteiligung der Verbandsinteressen oder des Verbandes herbeigeführt wurde, so ist das Verfahren vorerst einzustellen und die Akten der Ortsverwaltung zur Prüfung und weiteren Beschlußfassung zu unterbreiten. Die Gründe der vorläufigen Einstellung des Verfahrens sind im Protokoll zu vermerken.

[18] Führt die Prüfung der Akten durch die zuständige Verwaltungstelle zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung,

so ist, sofern seitens des oder der Beschuldigten gegen Führung der Untersuchung durch das in der Sache tätige Schiedsgericht Einspruch erhoben wird, die Sache einer nach § 23 zusammengesetzten Untersuchungskommission zu überweisen.

[19] Haben persönliche Streitigkeiten der Mitglieder einen Umfang angenommen, daß die Ortsverwaltung selbst als nicht mehr unbeteiligt angesehen werden kann, so ist das Vergleichsverfahren nach den obigen Bestimmungen von der Bezirksleitung einzuleiten und von dieser der Vorsitzende für ein zu bildendes Schiedsgericht zu ernennen. Ist auch die Bezirksleitung in die Streitigkeiten verwickelt, so erfolgt die Einsetzung der Vergleichskommission durch den Vorstand.

[20] Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist eine ehrenamtliche und wird eine Entschädigung für dieselbe nicht bezahlt. Etwaige sachliche Ausgaben (Porto, Schreibmaterial usw). sind von dem für örtliche Zwecke zur Verfügung stehenden Beitragsteil zu bestreiten.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 21. [1] Die Mitgliedschaft erlischt:

a) wenn ein Mitglied sechs Wochenbeiträge schuldet und nicht vor Ablauf der sechsten Restwoche unter Vorlegung seines Mitgliedsbuchs und Angabe der Gründe Stundung beantragt und erhalten hat oder wenn das Mitglied nach erhaltener Stundung über 13 Wochen hinaus mit den Beiträgen im Rückstand bleibt;

b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei dem Vorstand oder der Ortsverwaltung;

c) bei beharrlicher Verweigerung der Leistung der vom Vorstand genehmigten Extrabeiträge;

d) durch Ausschließung;

e) durch Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft.

[2] Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort alle Anrechte an den Verband und an das Verbandsvermögen. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.

Ausschließung

§ 22. [1] Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt nur durch Beschluß des Vorstandes auf Grund des in § 23 festgesetzten Verfahrens. Sie kann erfolgen, wenn sich das Mitglied:

a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen läßt;

b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit diese durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten;

c) der in § 23 Absatz 3 vorgesehenen Untersuchungskommission nicht stellt oder auf die in § 23 Absatz 3 vorgeschriebene Aufforderung hin sich nicht rechtfertigt oder keine Beisitzer zu der Untersuchungskommission oder dem Schiedsgericht ernannt hat, trotzdem er dazu in der Lage war.

[2] An Stelle der Ausschließung kann auch ein früheres Mitglied für nicht wieder aufnahmefähig erklärt werden, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die die Ausschließung rechtfertigen.

[3] Einer Ausschließung aus dem Verband gleichzuachten ist die Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft von solchen Personen, die vor ihrem Eintritt aus dem Verband ausgeschlossen, aber ohne Wissen und Willen des Vorstandes irrtümlich wieder aufgenommen wurden.

Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern

§ 23. [1] Anträge auf Ausschließung sind bei der zuständigen Ortsverwaltung anzubringen; ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist für die Anbringung der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag das Ausschließungsverfahren einleiten.

[2] In Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung des Verbandes durch Betrug, Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik- und Sperrebruch betroffen wird, kann der Vorstand ohne weitere Voruntersuchung die Ausschließung vollziehen.

[3] Jedem Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verband ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Die Verbandstelle, bei der der Antrag eingereicht ist, hat das Beweismaterial zu prüfen und sofort, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht.

[4] Bevor die Eröffnung des Verfahrens auf Ausschließung beschlossen wird, ist dem beschuldigten Mitglied durch Mitteilung der Beschuldigungen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich durch Einschreibbrief, und ist das betreffende Mitglied besonders auf die Verpflichtung zur Rechtfertigung, die Folgen im Unterlassungsfalle und sein Recht zur Beantragung einer Untersuchungskommission aufmerksam zu machen. Ist die Adresse des Beschuldigten unbekannt, so erfolgt die Aufforderung zur Rechtfertigung durch den Vorstand durch dreimalige Bekanntgabe im Verbandsorgan. Die Rechtfertigung des beschuldigten Mitgliedes hat innerhalb zwei Wochen nach erhaltener Mitteilung oder nach der letzten

Aufforderung im Verbandsorgan zu erfolgen, andernfalls das Verfahren auf Ausschließung eröffnet wird. An Stelle einer Rechtfertigung kann auch von dem Beschuldigten die Einsetzung einer Untersuchungskommission beantragt werden, und ist diesem Antrage Folge zu geben, sofern nicht die angegebenen Ausschließungsgründe durch die Antwort vollauf bestätigt werden. In diesem Falle kann die Ausschließung ohne Einsetzung einer Untersuchungskommission erfolgen. Auch ohne einen Antrag kann von der Ortsverwaltung oder dem Vorstand allein die Einsetzung einer Untersuchungskommission bestimmt werden. Mit der Einsetzung der Untersuchungskommission beziehungsweise mit der Ernennung des Vorsitzenden gilt das Verfahren als eröffnet. Der Kläger und der Beschuldigte sind hiervon durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen.

[5] An Stelle eines Ausschließungsverfahrens (Untersuchungskommission) kann auch ein Feststellungsverfahren eingeleitet werden zur Prüfung und Feststellung der Beschuldigungen. Die Zusammensetzung der Feststellungskommission und das Verfahren vor derselben regelt sich nach § 23 Absatz 7 u. ff. § 23 Absatz 6 kommt in solchen Fällen nicht in Anwendung.

[6] Mit der Eröffnung und während der Dauer des Ausschließungsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Mitgliedsbuch wird eingezogen und bleibt während des Verfahrens in den Händen der Verwaltung. Dasselbe ist mit den Untersuchungsakten an den Vorstand einzusenden.

[7] Die Untersuchungskommission besteht aus einem von der Ortsverwaltung oder dem Vorstand zu bestimmenden Mitglied als Vorsitzenden, je zwei von dem Beschuldigten und dem Ankläger vorgeschlagenen Mitgliedern als Beisitzern. Eine anderweitige Zusammensetzung der Untersuchungskommission ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigers und des Beschuldigten zulässig. Ebenso kann ein Schiedsgericht als Untersuchungskommission auftreten, wenn der Ausschließungsgrund durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entstanden oder zutage getreten ist. Auch in diesem Falle ist die ausdrückliche Anerkennung des Beschuldigers und Beschuldigten erforderlich. Mit der Anerkennung einer anders zusammengesetzten Untersuchungskommission oder des Auftretens eines Schiedsgerichtes als solche fällt jeder Beschwerdegrund aus Anlaß der Zuständigkeit der Kommission (des Schiedsgerichtes) weg.

[8] Die Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission kann nur aus denselben Gründen erfolgen wie die Ablehnung des Vorsitzenden eines Schiedsgerichtes, und finden die für das Schiedsgericht geltenden Bestimmungen (§ 20 Absatz 5) auch auf die Ernennung und Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.

[9] Der Vorsitzende hat durch eingeschriebenen Brief den Parteien die Ernennung je zweier Beisitzer zur Untersuchungskommission innerhalb längstens 14 Tagen aufzugeben. Ernennt der Beschuldigte in dieser Zeit keine Beisitzer, so wird der gestellte Antrag auf Ausschließung ohne Untersuchung erledigt, ernennt dagegen der Ankläger keine Beisitzer, so gilt der Antrag auf Ausschließung als zurückgenommen. Die Ortsverwaltung ist jedoch verpflichtet, wenn sie auf Grund des vorliegenden Belastungsmaterials eine Ausschließung als im Verbandsinteresse liegend erachtet, an Stelle des Anklägers zwei Mitglieder in die Untersuchungskommission zu entsenden und so die Fortführung des Verfahrens zu ermöglichen. Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden derselben, ebenso hat dieser auch den Ankläger wie Beschuldigten mittels ihnen mindestens acht Tage zuvor zugehenden Einschreibebriefes einzuladen und sie zur Einladung ihrer Zeugen zu veranlassen. Der Vorsitzende hat ferner mit der Aufnahme des Verhandlungsprotokolls ein in der Abfassung schriftlicher Arbeiten gewandtes Mitglied zu beauftragen.

[10] Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau, eventuell durch Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung zu prüfen, zu protokollieren und den Antrag auf Ausschließung dem Vorstand unter Beifügung ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten. Das Verfahren stimmt mit dem vor den Schiedsgerichten vollkommen überein, und finden namentlich die Bestimmungen über Verweigerung des Zeugnisses und Verweigerung des Erscheinens von Zeugen sowie das Verhalten der Parteien oder einer vor dem Schiedsgericht auf gleiche Vorkommnisse vor der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.

[11] Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß; sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Ausschließung, Erteilung einer Rüge, Ausschließung von den Mitgliederversammlungen auf bestimmte Zeit oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

[12] Sie muß in Annahme des Antrags auf Ausschließung bestehen, wenn das Mitglied während des Verfahrens auf Ausschließung austritt, sich nicht rechtfertigt oder ohne triftigen Grund der an ihn ergangenen Vorladung der Untersuchungskommission nicht Folge leistet.

[13] Die Entscheidungen des Vorstandes sind den Verwaltung-

stellen sowie den in Betracht kommenden Mitgliedern durch das Verbandsorgan oder in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen.

[14] Die Entscheidungen des Vorstandes können durch Beschwerde beim Ausschuß innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses angefochten werden.

[15] Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen, die eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten, wenn sie vor der ersten Entscheidung bekannt gewesen wären.

[16] Führt das Ausschließungsverfahren nicht zur Ausschließung, so ist das Mitglied in seine früheren Rechte und Pflichten einzusetzen. Etwaige Unterstützungen können nur dann nachbezahlt werden, wenn der Angeschuldigte auch während der Dauer des Verfahrens den statutarischen Kontrollvorschriften nachgekommen ist.

Beschwerden

§ 24. [1] Beschwerden über die Entscheidung der Schiedsgerichte und die Amtsführung der Ortsverwaltungen, Bezirksleiter oder sonstiger Verwaltungsbeamter sind schriftlich bei der zuständigen Verbandsstelle oder dem Vorstand direkt anzubringen. Die zuständigen Verbandsstellen sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Beschwerden sofort an den Vorstand weiter zu befördern. Die Beschwerden müssen in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein. Ein Ausweis der zuständigen Verbandsstelle über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers ist beizufügen.

[2] Die Beschwerden müssen den Gegenstand derselben sowie die dafür vorhandenen Beweismittel genau angeben. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung, so sind die Punkte der Entscheidung, die durch die Beschwerde angegriffen werden sollen, besonders hervorzuheben und zu begründen, ebenso sind etwaige neue Tatsachen nebst Beweismaterial anzugeben.

[3] Beschwerden gegen Schiedsgerichtsentscheidungen sind an eine Frist von zwei Wochen, Beschwerden gegen Entscheidungen und Amtshandlungen der Ortsverwaltungen, Bezirksleitungen oder sonstiger Verwaltungsbeamten an eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder Bekanntwerden des Beschwerdegrundes gebunden.

[4] Die Erledigung der Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) bei Beschwerden gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes durch Nachprüfung des Verfahrens und, wenn neue, dem Schiedsgericht unbekannte Tatsachen und Beweisgründe als Beschwerdegrund dienen, durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an das Schiedsgericht;

b) bei Beschwerden über die Ortsverwaltungen durch Prüfung und Feststellung der Berechtigung der Beschwerdepunkte auf dem Wege der Beweiserhebung.

[5] Ueber jede eingereichte Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen und dem Beschwerdeführer zuzustellen. Die Entscheidung kann in Anerkennung oder Ablehnung der Beschwerde bestehen.

[6] Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuß zulässig. Diese Beschwerden sind schriftlich innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen; ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers ist beizufügen.

[7] Die Erledigung dieser Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) bei Beschwerden gegen durch das Statut begründete Beschlüsse des Vorstandes durch Prüfung der statutarischen Berechtigung derselben;

b) bei Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen durch Nachprüfung des Verfahrens;

c) bei Beschwerden auf Grund neuen, dem Vorstand unbekannten Tatsachenmaterials durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an den Vorstand

[8] Ueber jede Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten zuzustellen ist.

[9] Die Entscheidung kann bestehen in Anerkennung oder Abweisung der Beschwerde oder in Verweisung der Beschwerde an den Verbandstag.

[10] Ueber die Entscheidungen und Amtshandlungen des Ausschusses kann innerhalb vier Wochen nach erfolgter Mitteilung oder nach ihrem Bekanntwerden Beschwerde an den Verbandstag eingelegt werden. Diese ist unter gleichzeitiger Mitteilung an den Ausschuß dem Vorstand einzureichen.

[11] Eine direkte Beschwerde an den Verbandstag unter Umgehung des Vorstandes und Ausschusses ist nur mit Zustimmung dieser beiden Verbandsinstanzen zulässig.

[12] Jeder Gegenstand darf nur einmal zur Beschwerde benützt werden. Die Einreichung von Beschwerden durch Nichtbeteiligte ist unzulässig.

[13] Die Entscheidungen der Verbandsinstanzen sind für die

Mitglieder verbindlich und können in keinem Falle auf dem ordentlichen Rechtswege angefochten werden.

Verwaltung des Verbandes

Vorstand

§ 25. [1] Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von 16 Mitgliedern: zwei Vorsitzenden, zwei Kassierern, vier Sekretären und acht Beisitzern. Die zwei Redakteure der Metallarbeiter-Zeitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

[2] Sämtliche Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt. Die Beisitzer sind unbesoldet. Diese müssen mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes (260 Beitragsmarken) und im Beruf tätig sein. Die Beisitzer werden aus der Verwaltungstelle am Sitz des Vorstandes entnommen. Nach Möglichkeit sollen bei der Wahl die Gewerbezweige der Metallindustrie berücksichtigt werden. Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es nicht auf dem Verbandstag anwesend ist.

[3] Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in der Metallarbeiter-Zeitung bekannt gegeben.

[4] Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen und ist auch berechtigt, durch behördliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Statutenänderungen in Gemeinschaft mit dem Ausschuß und dem erweiterten Beirat vorzunehmen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des erweiterten Beirats zum Zweck der Erhöhung des ordentlichen Beitrags und der Leistungen des Verbandes eine Urabstimmung anordnen. Erreicht der Antrag des Vorstandes die absolute Mehrheit, so ist der Beschluß für alle Mitglieder bindend.

[5] Zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Verbandes gehören die Unterschriften eines Vorsitzenden, eines Kassierers und eines Sekretärs.

[6] Der Vorstand hat die Aufrechterhaltung des Statuts zu überwachen sowie alle statutengemäßen Beschlüsse zu vollziehen, den örtlichen Verwaltungstellen hierauf bezügliche Verhaltungsvorschriften zu erteilen, Bestimmungen zu treffen über Einberufung des Verbandstages, über Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten, sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

[7] Drei Beisitzer des Vorstandes haben allmonatlich eine Revision der Hauptkasse vorzunehmen und darüber an den Ausschuß einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Anlegung der Verbandsgelder

§ 26. [1] Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen zinsbar angelegt werden. Die Anlegung hat nach den Gebräuchen eines gewissenhaften Kaufmanns zu erfolgen.

[2] Das Ausleihen von Verbandsgeldern (der Hauptkasse wie der Lokalkassen) an Verbandsmitglieder oder Privatpersonen ist unzulässig.

[3] Die erste Anlegung, sowie die Kündigung und Erhebung von Geldern des Verbandes darf nur mit schriftlicher Bewilligung eines Vorsitzenden, eines Kassierers und eines Sekretärs erfolgen. Das Schriftstück muß mit dem Verbandsstempel versehen sein.

Abrechnung. Tätigkeitsbericht

§ 27. [1] Jedes Jahr haben die Hauptkassierer eine spezifizierte Jahresrechnung durch Auszug aus den Hauptbüchern aufzustellen. Diese muß vom Ausschuß auf Grund der Bücher und Belege geprüft und mitunterzeichnet und dem Verbandstag vorgelegt werden.

[2] Die Hauptkassierer haben eine monatliche Quittung der Eingänge der Hauptkasse mit alphabetischer Anordnung der einzelnen Orte zu veröffentlichen.

[3] Alljährlich wird vom Vorstand ein umfassender Bericht über die Entwicklung und Wirksamkeit des Verbandes und von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der Adressen der Verbandsstellen herausgegeben.

[4] Die Jahresabrechnung ist jedem Mitglied, das Adressenverzeichnis und der Jahresbericht den Bevollmächtigten der Verwaltungstellen zuzustellen.

Ausschuß

§ 28. [1] Zur Ueberwachung der Tätigkeit des Vorstandes wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern — einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern — gebildet. Der Ausschuß darf sich nicht am Sitze des Verbandes befinden.

[2] Der Ausschuß hat Beschwerden über den Vorstand gemäß den Bestimmungen des § 24, Absatz 6 bis 9 zu regeln und alle weiteren Befugnisse, die ihm durch das Statut übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

[3] Der Ausschuß prüft die Revisionsberichte und ist berechtigt, selbständige Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

[4] Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit an den ordentlichen Verbandstag einen Bericht zu erstatten.

[5] Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden vom Verbandstag mittels geheimer Abstimmung,

die Beisitzer von den Mitgliedern des Ortes, an dem der Ausschuß seinen Sitz hat, auf die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 29. [1] Tritt für ein durch den Verbandstag zu besetzendes Amt des Vorstandes oder Ausschusses eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung der Vorstand nebst dem Ausschuß.

[2] Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden, wenn sie ihre Pflichten gegen den Verband nicht erfüllen, mit ihm in Prozeß geraten oder sich Unredlichkeiten gegen ihn schuldig machen, durch Beschluß eines gemeinschaftlichen Kollegiums der nicht beteiligten Vorstands- und Ausschußmitglieder ihres Amtes enthoben.

[3] Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses dürfen kein weiteres besoldetes oder Ehrenamt im Verband bekleiden.

[4] Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der zwei Körperschaften selbst.

Verbandsorgan

§ 30. [1] Zur Wahrnehmung der Verbandsinteressen, zur Aufklärung und Belehrung der Mitglieder und zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Vorstandes gibt der Verband eine an seinem Sitz erscheinende Zeitung heraus mit dem Namen Metallarbeiter-Zeitung, für jugendliche Mitglieder mit dem Namen Metallarbeiter-Jugend.

[2] Die Redakteure der Zeitung werden vom Verbandstag in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zum nächsten Verbandstag gewählt. Beschwerden über die Redaktion sind beim Vorstand anzubringen, gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an den Ausschuß zulässig. Für Beschwerden über den Versand der Zeitung ist der Vorstand zuständig.

[3] Die Metallarbeiter-Zeitung wird den Mitgliedern unentgeltlich ausgehändigt. Jugendliche Mitglieder haben jedoch nur Anspruch auf die Metallarbeiter-Jugendzeitung.

Bezirkseinteilung

§ 31. [1] Zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Verbandstage und der Verbandsbestrebungen sowie zur Agitation sind im Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes Bezirke gebildet. Die Einteilung, Abgrenzung und Aenderung dieser Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenzen durch den Vorstand und den erweiterten Beirat.

[2] Die Führung der Geschäfte in den Bezirken erfolgt durch aus Verbandsmitteln besoldete Bezirksleiter und je eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die auf der Bezirkskonferenz gewählt wird. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder dauert bis zu der ordentlichen Bezirkskonferenz, die nach dem jeweiligen ordentlichen Verbandstag stattfindet. Die Bezirksleitung hält allmonatlich, im Bedarfsfall öfter, eine Sitzung ab; sie nimmt den Bericht der Bezirksleiter über ihre Tätigkeit entgegen und beschließt über Anträge auf Gewährung von Notstands- und Maßregelungsunterstützung sowie Rechtschutz. Die engere Bezirkskommission hat die Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen. Bei Streiks, Aussperrungen und Lohnbewegungen im Bezirk ist die Kommission über die Verhältnisse soweit als möglich auf dem Laufenden zu halten.

[3] Die Bezirkskonferenz wählt eine weitere aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission. Deren Amtszeit dauert bis zu der ordentlichen Bezirkskonferenz, die nach dem jeweiligen ordentlichen Verbandstag stattfindet. Diese siebengliedrige Kommission bildet mit den Bezirksleitern und der viergliedrigen Bezirkskommission die erweiterte Bezirkskommission. Sie hat die Geschäftsführung der Bezirksleitung zu überwachen und bei wichtigen Fragen mitzuentscheiden. Zu diesem Zweck finden nach Bedarf Sitzungen statt. Die Bezirkskonferenz wählt für die Siebenerkommission sieben Ersatzleute, die beim Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern (Verziehen in einen andern Bezirk) in der Reihenfolge ihrer Wahl in die Kommission eintreten.

[4] Ist die Anstellung eines Bezirksleiters oder etwaiger Hilfskräfte notwendig, so hat der Vorstand nach Prüfung und Feststellung der Bedürfnisfrage die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die eingelaufenen Bewerbungen werden von der erweiterten Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand zur Auswahl unterbreitet. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probearbeit zu liefern und eventuell drei Monate vor ihrer endgültigen Anstellung auf einem Verbandsbüro tätig zu sein. Die Anstellung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches durch den Vorstand im Einverständnis mit der erweiterten Bezirkskommission.

[5] Die Obliegenheiten der Bezirksleiter sind folgende:

a) Leitung der Agitation in ihrem Bezirk;
b) Zusammenfassung und Schulung der Betriebsräte;
c) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes;

d) Vornahme von Revisionen in den zu ihrem Bezirk gehörigen Verwaltungs- und Geschäftstellen;
e) Schlichtung und Untersuchung von Differenzen der Mitglieder untereinander;
f) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Verbandsinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut ihnen zufallenden Obliegenheiten.

[6] Etwaige Beschwerden über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind zunächst an eine von der engeren Bezirkskommission bestimmte Adresse zu richten. Diese Kommission hat die Beschwerden zu untersuchen und dann dem Vorstand zur Entscheidung zu überweisen.

[7] Die Bezirksleiter, die beiden jeweiligen Bevollmächtigten der Verwaltungstelle Berlin, sowie die gegen Besoldung angestellten Mitglieder des Vorstandes, die Redakteure des Verbandsorgans, sowie der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) bilden den engeren Beirat des Vorstandes. Dieser ist vom Vorstand nach Bedarf zusammenzuberufen. Außer den besoldeten Mitgliedern kann der Vorstand auch unbesoldete mit beratender Stimme zu den Sitzungen des engeren Beirats hinzuziehen.

[8] Die Bezirksleiter, die beiden jeweiligen Bevollmächtigten der Verwaltungstelle Berlin, der Vorstand, die beiden Redakteure des Verbandsorgans, der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses (im Verhinderungsfalle der zweite), sowie je ein Vertreter aus den Bezirken bis zu 25000 Mitgliedern, je zwei Vertreter aus den Bezirken bis zu 50000 Mitgliedern und je drei Vertreter aus den Bezirken mit mehr als 50000 Mitgliedern bilden den erweiterten Beirat des Vorstandes. Die Vertreter der Bezirke werden in Bezirkskonferenzen gewählt. Diese sind im ersten Vierteljahr nach dem Stattfinden des Verbandstags abzuhalten. Für die Verwaltungstelle Berlin gilt als Bezirkskonferenz in diesem Sinne die mittlere Ortsverwaltung.

[9] Jeder Bezirk hat soviel Ersatzmänner zu wählen, als Vertreter in dem erweiterten Beirat auf ihn entfallen. Verzieht ein Mitglied in einen anderen Bezirk, so erlischt sein Mandat für den Beirat. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen an Stelle ausgetretener Mitglieder in den Beirat ein.

[10] Der erweiterte Beirat des Vorstandes ist bei allen wichtigen, das Gesamtinteresse des Verbandes berührenden Fragen zusammenzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner auf den Bezirkskonferenzen gewählten Mitglieder oder der Ausschuß unter Anführung der hierfür maßgebenden Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

[11] Zu den Beratungsgegenständen des erweiterten Beirats gehören:
a) Aufstellung eines Aktionsprogramms für den Verband sowie für einzelne Gewerbe- und Industriezweige;
b) Taktik bei Lohnbewegungen und der Agitation;
c) Begutachtung von Tarifvertragsentwürfen;
d) Mitwirkung bei Feststellung der Wahlordnung für die Wahlen zu Verbandstagen und sonstige Verbandsvertretungen, sowie Festsetzung der Wahltage;
e) Beschlußfassung über etwa abzuhaltende Bezirks- oder Berufskonferenzen;
f) Einteilung, Abgrenzung und Aenderungen der Bezirke;
g) Beratung des Vorstandes in allen von letzterem gewünschten Verbandsangelegenheiten und Erledigung sonstiger durch das Statut ihm übertragener Obliegenheiten.

Bezirks- oder Berufskonferenzen

§ 32. [1] Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitungen, zur Erörterung taktischer Fragen sowie zur Erleichterung der Durchführung der Beschlüsse der Verbandstage muß alljährlich mindestens eine Bezirkskonferenz abgehalten werden.

[2] Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt nach Verständigung mit dem Vorstand durch die zuständige Bezirksleitung.

[3] Die Mitglieder der Bezirksleitung (der Bezirksleiter und die ihm beigegebene viergliedrige Kommission, die erweiterte Bezirkskommission) sowie die in den einzelnen Bezirken gewählten Mitglieder des erweiterten Beirats haben das Recht, an den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.

[4] Jede zum Bezirk gehörende Verwaltungstelle hat das Recht zur Entsendung von Vertretern auf die Bezirkskonferenzen. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 1000 einen, bis 3000 zwei, jedoch nicht mehr wie drei. Die Abstimmung bei wichtigen Fragen erfolgt nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern ist nach der Zahl der von denselben vertretenen Mitglieder vorzunehmen. Die Wahl der Vertreter erfolgt in den Mitgliederversammlungen der einzelnen Verwaltungstellen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 13 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben.

[5] Berufskonferenzen können nur vom Vorstand nach Verständigung mit dem Beirat einberufen werden. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Vertreter sowie die Art der Wahl wird durch den Vorstand und den Beirat festgesetzt.

[6] Die Kosten der Einberufung und Beschickung dieser Konferenzen sowie die Kosten der mit Zustimmung des Vorstands stattfindenden Betriebsrätekonferenzen trägt die Verbandskasse. Für Diäten und Entschädigung an Arbeitsverdienstausfall finden die Bestimmungen des § 35 Absatz 5 Anwendung. An Fahrgeld wird dritte Klasse vergütet.

Oertliche Verwaltung

§ 33. [1] Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungstellen errichten. Auch kann er nach vorheriger Verständigung mit den in Betracht kommenden Mitgliedern bestehende Verwaltungen aufheben oder anderen angliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu herausstellt.

[2] Die örtliche Verwaltung wird geführt von fünf Mitgliedern, die alljährlich in Mitgliederversammlungen zu wählen und vom Vorstand zu bestätigen sind. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben. Dies betrifft auch die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten, sofern sie der örtlichen Verwaltung angehören. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 13 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben. Das erste der Verwaltungsmitglieder überwacht und leitet die Gesamtverwaltung (Bevollmächtigter) und hat je nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die darin verlangten Anzeigen und Eingaben an die Behörden zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen; der zweite führt die Ortskasse (Kassier). Er ist verpflichtet, monatlich mindestens einmal das der Hauptkasse gehörende Geld an die Hauptkasse zu überweisen. Die drei übrigen Verwaltungsmitglieder haben die Kontrolle und die Revision auszuüben. Bei örtlichen Verwaltungstellen von über 200 Mitgliedern kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und durch einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Verwaltungstellen von über 2000 Mitgliedern haben das Recht, drei weitere Beisitzer zu wählen und ihnen die Obliegenheiten von Revisoren zu übertragen. Ist in diesen Verwaltungen die Verstärkung der Ortsverwaltung über die festgesetzte Zahl hinaus zweckmäßig, so kann dies durch vom Vorstand zu genehmigendes Ortsstatut geschehen. Die Gesamtortsverwaltung

ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann. Alle bei den Verwaltungstellen befindlichen Vermögensgegenstände, insbesondere das Geld der Haupt- und Lokalkasse, Grundstücke, Häuser, Inventar und Material sind Eigentum des Gesamtverbandes. Es ist hierbei unerheblich, ob diese Gegenstände von den Ortsverwaltungen selbst oder in deren Auftrag durch Treuhänder irgendwelcher Art oder im Auftrag des Vorstandes verwaltet werden.

[3] Zu den in Absatz 2 genannten Mitgliedern der örtlichen Verwaltung kommt ferner ein Vertreter der örtlichen Betriebsräte des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hinzu. Die Betriebsräte reichen Vorschläge an die Verwaltungen ein. Die Mitglieder- oder die Vertreterversammlungen haben das Bestätigungsrecht.

[4] Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf:

a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen;
b) die Erhebung der Verbandsbeiträge und Auszahlung der Unterstützungen;
c) Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks nach den statutarischen Bestimmungen und den Weisungen des Vorstandes und Bezirksleiters;
d) Begutachtung von Unterstützungs- und Rechtschutzanträgen;
e) Pflege der Kollegialität und Regelung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern;
f) Bestätigung und Abberufung der örtlichen Funktionäre;
g) Belehrung der Mitglieder und Betreibung der Agitation am Orte.

Die örtliche Verwaltungstelle erledigt ihre Aufgaben in der Regel in hierzu von der Ortsverwaltung einzuberufenden Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Deren Beschlüsse sind, wenn sie nicht dem Statut oder den Beschlüssen der Verbandstage zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungstelle bindend. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die zur Beratung kommen sollen, müssen der Ortsverwaltung so zeitig eingereicht werden, daß sie bei Bekanntgabe der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Ist eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen im Ortsstatut nicht festgesetzt, so gilt im Streitfall die Geschäftsordnung des Verbandstages, soweit sie Wortmeldung, Redezeit, Stellung von Geschäftsordnungsanträgen und Beschlußmehrheit betrifft.

[5] Verwaltungstellen, die wegen ihrer großen Mitgliederzahl oder wegen räumlicher Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches

keine Mitgliederversammlungen abhalten können, sind berechtigt, das Recht der Beschlußfassung an eine Vertreterversammlung abzutreten. Verwaltungstellen mit 3000 Mitgliedern und mehr müssen die Vertreterversammlung einführen. Die Befugnisse der Vertreterversammlung sind durch ein Statut niederzulegen. Dieses Ortsstatut muß dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Beschluß über die Einführung von Vertreterversammlungen in Verwaltungstellen unter 3000 Mitglieder und der Beschluß über ein Ortsstatut muß durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, deren Tagesordnung diese Punkte enthält und derart und so zeitig einberufen ist, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Versammlung erhält und daran teilnehmen kann. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.

[6] Für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke erhalten die Verwaltungstellen von den Grundbeiträgen der ersten Beitragsklasse 20 Pf., von den Grundbeiträgen der zweiten Beitragsklasse und der 2a-Sonderklasse 15 Pf., von den Grundbeiträgen der dritten Beitragsklasse und der 3a-Sonderklasse 10 Pf., von den Grundbeiträgen der vierten Beitragsklasse 6 Pf. und von den Grundbeiträgen der fünften Beitragsklasse 2 Pf. für jeden Beitrag. Von dem Beitrag der Erwerbslosen beträgt der Anteil der Verwaltungstellen 5 Pf. Die Einnahmen aus den vom Vorstand ausgeschriebenen Extrabeiträgen müssen voll an die Hauptkasse abgeführt werden. Die Entschädigung der Ortsverwaltung erfolgt nach Beschluß dieser und darf ein Viertel des für örtliche Zwecke verfügbaren Beitragsteils nicht übersteigen. Die Verwendung des letzteren für andere als Verbandszwecke ist unzulässig. Gelder der Hauptkasse dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes für örtliche Zwecke nicht verwendet werden. Über die Ausgaben aus dem der Ortsverwaltung zur Verfügung stehenden Teil der Beiträge und etwaiger besonderer örtlicher Beiträge ist dem Vorstand ein genauer Nachweis zu liefern.

[7] Die von einer örtlichen Verwaltungstelle zu leistenden Unterstützungen sind zunächst aus den bei ihr eingehenden Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, ist an den Vorstand rechtzeitig ein Zuschußgesuch zu richten. Der Antrag muß von dem Bevollmächtigten, dem Kassier und mindestens einem Revisor unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

[8] Die Einsendung der Gelder für die Hauptkasse muß durch Bank- oder Postüberweisung erfolgen. Die hierüber ausgestellte

Quittung ist sorgfältig aufzubewahren. Diese Quittung gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Absendung der Gelder. Der Bevollmächtigte oder, wenn letzterer auch die Kassengeschäfte erledigt, ein Revisor, der von der Ortsverwaltung hierzu bestimmt wird, ist verpflichtet, sich von der Ueberweisung der Gelder zu überzeugen.

[9] Die Geschäftsbücher für die Ortsverwaltung werden vom Vorstand geliefert. Die Bücher sind nach den Anweisungen des Vorstandes einzurichten und gewissenhaft zu führen.

[10] Ueber die gelieferten und verkauften Beitragsmarken ist besonders Buch zu führen. Die Zahl der verkauften Beitragsmarken und der jeweils bei der Aufstellung einer Abrechnung verbleibende Bestand ist auf den Abrechnungen genau anzugeben. Alle Ortsverwaltungsmitglieder, angestellten Beamten, Unterkassiere und Beitragssammler sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Beitragsmarken haftbar.

[11] Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen und darüber einen Bericht an die zuständige Bezirksleitung einzusenden. Ergibt sich bei der Revision ein höherer Kassenbestand, als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nötig ist, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzusenden. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind an den Vorstand und an den zuständigen Bezirksleiter in ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformularen) alle drei Monate, und zwar bis spätestens zum 15. des nächsten Monats einzusenden. Das gleiche gilt für die bei den Kassenrevisionen aufgestellten Revisionsprotokolle. Geschieht dies nicht, wird die örtliche Verwaltung vom Vorstand in geeigneter Weise dazu veranlaßt. Ist nach Ablauf von vier Wochen die Einsendung der Abrechnung nicht erfolgt, so muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungstelle veranlassen.

[12] Die Abrechnungsformulare müssen sorgfältig ausgefüllt werden. Insbesondere ist der verlangte statistische Bericht mit größter Genauigkeit zu erstatten. Der Berechnung der Mitgliederzahl in den einzelnen Verwaltungstellen sind mindestens 12 Wochenbeiträge pro Mitglied u. Vierteljahr zugrunde zu legen.

[13] Für jede Ausgabe ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzusenden. Bei Ausgaben aus dem den Ortsverwaltungen nach Absatz 6 zur Verfügung stehenden Teil der Beiträge für örtliche Zwecke kann der Vorstand die Verwaltungen von dieser Verpflichtung entbinden.

[14] Die Bezirksleiter sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Verwaltungstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen.

[15] Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision in den örtlichen Verwaltungstellen anzuordnen. Den von ihm hiermit Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches dem Verband gehörige Material und der vorhandene Kassenbestand vorzulegen, auch jede auf den Verband und die Kassenverhältnisse Bezug habende Auskunft zu erteilen.

Einzelmitglieder

§ 34. Die zum Beitritt oder Uebertritt aus anderen Organisationen Berechtigten sowie die Mitglieder an solchen Orten, wo die Bildung von örtlichen Verwaltungstellen aus zwingenden Gründen unmöglich ist, und Mitglieder, die in Auslandsorten keine Gelegenheit zum Beitritt in eine Metallarbeiterorganisation haben, schließen sich als Einzelmitglieder dem Verband an. Die Einziehung der Beiträge, die Auszahlung etwaiger Unterstützungen sowie die Zustellung des Verbandsorgans an solchen Orten regelt der Vorstand.

Verbandstag

§ 35. [1] Der Verbandstag wird durch den Vorstand einberufen.

[2] Der Verbandstag wird durch Abgeordnete gebildet, die durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 13 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge entrichtet haben. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens drei Jahre (= 156 Wochen) dem Verband angehören.

[3] Für je 3000 Mitglieder wird ein Abgeordneter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 3000 teilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn sie 1500 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen. Verwaltungstellen mit 3000 Mitgliedern und mehr bilden für sich je eine Wahlabteilung. Für alle übrigen Verwaltungstellen der einzelnen Verbandsbezirke werden Wahlabteilungen in der Weise gebildet, daß Verwaltungstellen mit annähernd gleich großer Mitgliederzahl zu je einer Wahlabteilung zusammengezogen werden. Die für die Einteilung zugrunde zu legenden Größenklassen umfassen Mitgliedschaften bis zu je 200, 400, 750, 1500 und über 1500 Mitglieder. Erreicht die Mitgliederzahl der zu einer Größenklasse gehörigen Verwaltungstellen nicht die für die Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl (3000), so können die Verwaltungstellen mehrerer aufeinanderfolgender Größenklassen zu einer Wahlabteilung zusammengezogen werden, jedoch soll hierbei die zur Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl in der Regel nicht überschritten werden.

[4] Der Berechnung der Mitgliederzahl in den Verwaltungstellen sind mindestens 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. In Verwaltungstellen mit höherer Beitragsleistung gilt die auf den Abrechnungen angegebene Mitgliederzahl.

[5] Jeder Abgeordnete erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthaltes am Orte des Verbandstages und für den Zeit- und Fahrgelderaufwand seiner Reise von seinem Wohnort nach dem Ort des Verbandstages und zurück sowie für den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung. Deren Höhe wird jeweils vom Verbandstag festgesetzt.

§ 36. [1] Jeder ordentliche Verbandstag muß mindestens 20 Wochen vor dem Tage, an dem er stattfinden soll, den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

[2] Anträge, die zur Beratung kommen sollen, müssen spätestens 13 Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand eingereicht und von diesem zehn Wochen vor dem Verbandstag im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

[3] Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

[4] Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Abgeordneten anwesend ist. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten erforderlich.

[5] Stimmengleichheit bewirkt die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen Entscheidung durch das Los nötig.

[6] Nur mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil die Mitglieder des Vorstandes, die Vertreter des Ausschusses, die Redakteure des Verbandsorgans, die Bezirksleiter, die beiden Bevollmächtigten der Verwaltungstelle Berlin sowie der vierte Teil der auf den Bezirkskonferenzen gewählten Vertreter des erweiterten Beirats. Die Wahl der letzteren erfolgt durch die gewählten Vertreter des erweiterten Beirats.

[7] Ein außerordentlicher Verbandstag muß auf Beschluß des erweiterten Beirats oder auf Antrag des sechsten Teiles der Mitglieder des Verbandes einberufen werden. Einem außerordentlichen Verbandstag stehen die gleichen Befugnisse wie jedem ordentlichen zu.

[8] Für die Wahl der Abgeordneten zu einem außerordentlichen Verbandstag sind die Bestimmungen des § 35 Absatz 3 mit der Aenderung gültig, daß auf die doppelte dort bestimmte Zahl der Mitglieder ein Abgeordneter entfällt.

[9] Zur Vorberatung des Statuts wird eine Statutenberatungskommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor Stattfinden

des Verbandstags die in einem Verbandsbezirk gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Statutenberatungskommission wählen. Den Termin für die Wahl bestimmt die Bezirksleitung.

[10] Diese Kommission beratet gemeinsam mit Vertretern des Vorstandes und des erweiterten Beirats die eingegangenen Anträge und unterbreitet dem Verbandstag eine entsprechende Vorlage. Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Vorstand.

§ 37. [1] Zu den Befugnissen des Verbandstags gehören:

a) Etwaige Aenderungen des Statuts, soweit sie nicht durch Urabstimmung erfolgen;
b) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse;
c) Wahl des Sitzes für den Vorstand und den Ausschuß;
d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreters;
e) Wahl der Redakteure des Verbandsorgans;
f) Bestimmung der Beamtengehälter;
g) Anordnung einer Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für den Verband;
h) Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Urabstimmung entschieden werden;
i) Festsetzung des Zeitpunktes und des Orts zur Abhaltung des nächsten ordentlichen Verbandstags.

[2] Die Zeit zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen darf zwei Jahre nicht übersteigen.

[3] Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandstages sind Protokolle aufzunehmen.

Arbeitseinstellungen

§ 38. [1] Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sperren über Werkstätten können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

[2] Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn der Bezirksleitung gemeldet werden, diese ist über die Vorbereitungen der Bewegung fortlaufend zu unterrichten. Die Bezirksleitungen sind verpflichtet, die Meldungen unverzüglich an den Vorstand weiterzugeben.

[3] Ausnahmen von der einmonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.

[4] Dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung ist von

der Ortsverwaltung oder ihrem Vertreter über die einschlägigen Verhältnisse genauester Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von drei Mitgliedern der Ortsverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Ortsstempel zu versehen.

[5] Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung innerhalb 24 Stunden schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

[6] Brechen Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis aus, woran Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Zuziehung der Ortsverwaltung oder ihres Vertreters zur Beratung der Sachlage zusammen.

[7] Der Vorstand (im Verhinderungsfall die verantwortlichen Verbandsbeamten) hat auf Grund des eingegangenen Situationsberichtes unverzüglich zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist. Der Vorstandsbeschluß nebst Verhaltungsmaßregeln bei eventuellem Ausstand ist sofort, jedoch spätestens innerhalb einem Tage, an die Ortsverwaltung oder ihren Vertreter abzusenden. Vor dem Eintreffen des Vorstandsbeschlusses mit der Genehmigung zum Streik darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Das gleiche gilt auch für Abwehrstreiks.

[8] Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage des betreffenden Berufs oder Gewerbezweigs wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

[9] Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

[10] Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird oder Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein zu ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben und wenn nicht vorher die gesetzlichen und tariflichen Schlichtungsinstanzen angerufen worden sind, es sei denn, daß der Vorstand die letztere Verpflichtung für die Bewegung aufgehoben hat.

[11] Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.

[12] Ist eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten nicht möglich und ist vom Vorstand die Genehmigung zur Arbeitsnieder-

legung erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen. Das Resultat dieser Abstimmung ist mit dem Situationsbericht sofort dem Vorstand und der Bezirksleitung einzusenden.

[13] Vor der Abstimmung hat der Vertreter des Verbandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über eventuellen Tarif- oder Kontraktbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen dieses Statuts hinzuweisen.

[14] Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen. Ueber den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsvertretern ein schriftlicher Bericht abzufassen und dem Vorstand sowie der zuständigen Bezirksleitung einzusenden. Ist die Berichterstattung von einer Woche versäumt und erfolgt nach vorausgegangener Mahnung innerhalb einer Woche kein Bericht über den Stand der Bewegung, so ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

[15] Tritt in dem Zustand des Streiks eine Aenderung ein, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, so ist erneut eine geheime Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder für dieselbe stimmen.

[16] Der Bezirksleiter ist verpflichtet, sich bei Ausständen, Aussperrungen usw. ins Streikgebiet zu begeben oder einen Vertreter zu entsenden, um genaue Aufschlüsse an Ort und Stelle zu erlangen und eventuell Verhandlungen anzubahnen.

[17] Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite eines seiner Mitglieder oder einen Bevollmächtigten in das Ausstandsgebiet zu entsenden, um genaue Aufschlüsse an Ort und Stelle zu erlangen.

Auflösung des Verbandes

§ 39. Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Verbandstagsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteilen sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen. Ueber die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Verbandstag.

Vorstehendes Statut gilt vom 30. September 1928 mit Ausnahme der §§ 6 und 12. Diese treten am 30. Dezember 1928 in Kraft.